

590. 602. Plin. n. h. V 124. Plut. flum. 11, 1. Hesych. S. die übrigen Artikel dieses Namens und den Art. *Ῥήβας*. Er entspringt auf dem Markaion Oros (jetzt Kará Dau). [Bürchner.]

Respa, Station der Küstenstraße zwischen der Mündung des Aufidus (Ofanto) und Bari. Itin. Ant. 315. [Weiss.]

Respectensis (civitas), in Numidien. Bischofssitz, Not. episc. Num. nr. 79, in Halm's Victor Vitensis 67. [Dessau.]

Responsa prudentium, die Gutachten der römischen Rechtsgelehrten, s. den Art. *Iuris consulti*. [Eger.]

Res privata (ratio privata). Es ist bereits von Rostowzew o. Bd. VI S. 2385ff. über Entstehung und Entwicklung des Fiskus im Anschluß an die grundlegenden Unternehmungen Hirschfelds Verw.² 1ff. 18ff. dargelegt und wird im Art. *Patrimonium* noch im einzelnen weiter ausgeführt werden, wie bereits von Augustus das *patrimonium* des Kaisers, sein Erbgut und in weiterem Sinne das Privatgut überhaupt von den öffentlichen, dem Princeps als solchem zufallenden Einnahmen gesondert ward. Dies *patrimonium* ist auch unter der Iulisch-Claudischen Dynastie als privates Erbgut der Herrscherfamilie betrachtet; da es dann auf die Flavier und die weiteren Kaiser übergang, mußte es nun als ein lediglich an den Besitz des Thrones gebundenes Krongut erscheinen. Bei dem Wechsel der Dynastien und der Unsicherheit der Succession (Mitteis Privatrecht I 1908, 351. 355), so setzt Hirschfeld 20 auseinander, ist das Streben begreiflich, von diesem Krongut wiederum das private Erbgut (*patrimonium privatum*) zu trennen, das nicht zur Nachfolge berechtigten Familienmitgliedern verblieb. Dies letztere hat dann Septimius Severus scharf aus dem in den ersten zwei Jahrhunderten Krongut und persönliches Eigentum des Kaisers umfassenden *patrimonium* als *res (ratio) privata*, die Privatschatulle, ausgeschieden um auch die großen Güter, die er durch die nach den Siegen über Niger und Albinus verhängten Confiscationen, Hist. aug. Sever. 12. Dio ep. LXXIII 16. LXXIV 8. Herod. III 8. 13. 15, gewann, sich zu sichern (s. Bona damnatorum o. Bd. III S. 697 unter eigenem Procurator, Hirschfeld 45f.); Mitteis-Wilcken Einl. i. d. Papyruskunde I 1. 154f. Das *patrimonium*, dem neue Mittel nicht mehr zuflossen, verlor im 3. Jhd. seine Bedeutung, Hirschfeld 21, 43f.

R. p. ist also in der Zeit von Septimius Severus bis Diocletian die Privatschatulle des Kaisers, während *patrimonium* das Krongut bezeichnet. Diese Ansicht hat Hirschfeld 21ff., vgl. Klio II (1902) 311ff., begründet und unter Mommsen's Zustimmung verteidigt, gegen Karlowa R. Rechtsgesch. I 505ff., der die *r. p.* als das unveräußerliche Krongut, *patrimonium* als das Privatvermögen des Kaisers faßte und Beifall bei His Domänen der röm. Kaiserzeit 1896, 6. Wiart Le régime des terres du fisc 1894, 7. Kniep Societas publicanorum 185ff. Beaudouin Les grands domaines. Rostowzew in Ruggiero Diz. epigr. III 106; Röm. Mitt. XIII 1898, 122. Mitteis Geschichte der Erbpacht, Abh. der

Sächs. Gesellsch. d. Wiss. XX 1901, 42 fand. F. E. Vassalli Concetto e natura del fisco 1908, 27ff.; vgl. Koschaker Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. XXXII 1911, 407ff. teilt im allgemeinen Hirschfelds Standpunkt. Hirschfeld bestreitet namentlich Karlowa's Interpretation von Ulp. Dig. XXX 39, 8—10 und Annahme, daß der Kaiser nicht befugt gewesen sei, Krongüter zu veräußern, die schon durch Plin. paneg. 50, vgl. Dio LII 28 widerlegt sei, ferner den Schluß aus dem Rangverhältnis des *procurator rei privatae*, der als *trecentarius* weit höher stehe als der zu den *centenarii* gehörige *procurator patrimonii*, und stützt seine Ansicht weiter auf die Inschrift aus Antium CIL X 6657, nach der ein *M. Aquilius Felix proc. operum publicorum*, nach CIL VI 1585 b im J. 193, *proc. hereditatum patrimonii privati*, *proc. patrimonii* bis war; dies *patrimonium privatum* (von *patrimonium* geschieden) kann nur die *r. p.* sein, vgl. Hist. aug. Pius 7, 8. Auch die Aufschrift eines Wasserrohrs CIL XV 7333: *stationis propriae privatae domini (nostri) Alexandri Aug.* stimme nicht zu Karlowa's Auffassung. Demgegenüber hat Mitteis Privatrecht I 359ff. hervorgehoben, daß in CIL X 6657 doch wohl *patrimonium privatum* und *patrimonium* identisch und in der letzteren Inschrift die *statio propria privata* zu erklären sei wie Dig. XLV 8, 2, 4 *quasi propriae et privatae principis*, womit Ulpian Fiscalgüter bezeichnet (s. Rostowzew o. Bd. VI 2400f.).

Überhaupt könnte seiner Vermutung nach 359ff. der Gegensatz von *r. p.* und *patrimonium* eine ganz andere Bedeutung haben, z. B. so zu fassen sein, daß durch Severus alle Staatsdomänen unter dem Ressort der *r. p.* vereinigt wurden, wobei ihnen die Domänen der Krone als *patrimonium* gegenübergestellt wurden. Die im 4. Jhd. sicher vorhandene Zentralisation der staatlichen Domänenverwaltung hätte danach ein Jahrhundert früher eingesetzt. Mitteis-Wilcken I 1, 161f. Über den späteren Gebrauch von *res divina* für *res privata* s. Mommsen Schriften III 160. Seeck o. Bd. IV S. 651.

Die *r. p.* wurde rechtlich dem Fiskus gleichgestellt Dig. XLIX 14, 6, 1 (Ulp.): *quodcumque privilegii fisco competit, hoc idem et Caesaris ratio et Augustae habere solet*. Hirschfeld 21, 29.

Über den großen Umfang des kaiserlichen Besitzes in und außerhalb Italiens s. *Patrimonium* und die zahlreichen Nachweise Hirschfelds Klio II (1902) 45ff. 284ff. Lécrivain in Daremberg-Saglio Dict. IV 1, 351ff., über das der Kaiserinnen und Prinzessinnen (vgl. CIL III 33736 *ratio Augustae*) auch Hirschfeld Verw.² 26ff., das in den beiden ersten Jahrhunderten völlig als Privatgut von Procuratoren mit ihrem Personal (Freigelassenen oder Sklaven der Kaiserin) verwaltet worden ist, s. *Procurator*.

Die Verwaltung der *r. p.* wurde einem *Procurator* (s. d.) unterstellt, CIL VIII 11163: *proc. privat(ae) ration(is) per Italiam*, Hirschfeld 20f. (die Lesung *procurator rationis privatae* in der Inschrift CIL VIII 8810 aus Pius Zeit

ist ganz zweifelhaft), sehr wahrscheinlich nach dem ägyptischen Vorbild des *idios logos* (s. d.). Vgl. Mitteis-Wilcken a. O. I 1, 154. Er hat auch die Verwaltung des Vermögens der Kaiserinnen gehabt, da hierfür besondere Beamte im 3. Jhd. fehlen. Hirschfeld 29. His Domänen 81f.

Dieser *procurator rei privatae* hat hohen Rang, Beispiele bei Hirschfeld 43f., so hat Sex. Varius Marcellus (CIL X 6569) die höchste Gehaltsstufe 300 000 Sesterzien, Hirschfeld 435, und der spätere Kaiser Maximus stieg von diesem Amte wohl unmittelbar zur *praefectura praetorii* auf, Hist. aug. Macrin. 2, 7.

In Italien ist die Verwaltung dieser *Procuratoren* — CIL VIII 11163: *proc. privat. ration. per Italiam* — nach Regionen verteilt, die im allgemeinen den Distrikten der *iuridici* entsprechen, Hirschfeld Klio II 1902, 290f., Verw.² 44. CIG 6771 = Kaibel 2433: *ἐπιτρόπος προϊστάτης διὰ Φλαμινίας Αἰμυλίας Ἀργυρίας* (d. i. Regio VIII. IX). CIL III 1464: *proc. stat. priv. per Tusciam et Picenum* (d. i. Regio VII. V). CIL VIII 822: *proc. per Flaminiam Umbriam Picenum* (Regio VIII; Regio VI. V); CIL VIII 727: *proc. priv. per Salarium Tiburtinam Valerium Tusciam* (d. i. nördlicher Teil von Regio IV. Regio VII). CIL XI 6337: *proc. privatae regionis Ariminensium* (d. i. Regio VIII).

Nachweise solcher in Provinzen CIL XII 1807 (*Bithynia Pontus Paphlagonia; Belgica et duae Germaniae*); CIL VIII 11105 (*regio Tripolitana*), vgl. CIL VIII 16542f. VI 1227. III 1456 (*Mauretania Caes., Belgica et duae Germaniae*), vgl. VIII 8812. Rev. arch. 29, 1896, 136 n. 34. VIII 8811 = 20618: *inter territorium Aurelie(n)se et privata(m) (ratione(m))*.

Später hieß der Chef der *r. p.* *magister rei privatae*, *magister rei summae privatae* Wilcken Arch. Papyruskunde V 186 (s. *Magister*), 40 Beispiele Mommsen CIL III p. 2045 zu nr. 12044 = 13569; CIL VI 1630 (?). VIII 822, vgl. 12345 (avanciert sogleich zum *vice praef. vigillum*). Bull. arch. du com. des travaux hist. 1893, 214; seit Constantian *rationalis (summae) privatae*, s. d. und etwa seit 340—345 comes *sacrarum largitionum* (über diesen o. Bd. IV S. 664ff.). Mitteis-Wilcken Pap. I 1, 162. Schiller Kaisergesch. II 77. Karlowa R. Rechtsgesch. I 841f.

Daß nur wenige Unterbeamte bekannt sind, ist, wie Hirschfeld 43, 4 bemerkt, nicht auffallend, da im 3. Jhd. die Inschriftenzahl geringer wird; erwähnt werden ein *pro[?]x(imus) comm[?]entari[?]o[?] summae privatae* CIL VI 29682, vgl. XI 712 a, ein *dispensator rationis privatae* CIL V 7752; vgl. Rostowzew Röm. Mitt. XIII 1898, 123, ein *adiutor tabulariorum rationis privatae* CIL VI 8519. [Liebenam.]

Res publica (die antike Staatstheorie s. unten 60) *Πολιτεία*, das Staatseigentum unter *Res publicae* u. S. 635).

I. Terminologie des antiken Staates. Das terminologische Verständnis des antiken Staats wird dadurch erschwert, daß im Grunde weder die lateinische noch die griechische Sprache ein Wort besitzt, das unseren Begriff „Staat“ völlig deckt (vgl. v. Wilamowitz Staat u. Gesellschaft

d. Griechen 42). Der Grieche gebraucht *πόλις* für solche Staaten, die nach einem städtischen Mittelpunkt heißen; z. B. in dem Vertrag zwischen Sparta und Athen, bei Thuk. V 23, nennen sich die beiden Kontrahenten *ἄμφω τῷ πόλει*. Ebenso wird jeder mögliche feindliche Staat, gegen den die Verbündeten künftig zusammenstehen sollen, als *πόλις* bezeichnet (*ἦν τινας ἰσῶν ἐς τὴν γῆν πολέμοι τὴν Λακεδαιμονίων usw., πολεμίων εἶναι ταύτην τὴν πόλιν Λακεδαιμονίων καὶ Ἀθηναίων usw.*) Theoretisch lag durchaus die Möglichkeit vor, daß dieser künftige Feind etwa die Ätoler sein könnten, die doch wahrlich keine *πόλις* waren, oder gar das Perserreich, für das jene Bezeichnung lächerlich wäre. Ja, in Sparta selbst hat es, streng genommen, gar keine *πόλις* gegeben (s. Keil Griech. Staatsaltertümer 307, in Gercke-Nordens Einleitung III). Trotzdem gebrauchen die griechischen Staatsmänner dieses Wort, weil ihnen kein besseres zur Verfügung steht.

In der gleichen Schwierigkeit befanden sich die Römer. Für sie heißt der Staat, soweit er auf der nationalen Zusammengehörigkeit der Personen beruht, *populus* (Mommsen R. St. III 3). Aber so konnte man nur einen Staat nennen, der sich wenigstens in der Theorie auf der Gemeinschaft freier, sich selbst regierender Bürger aufbaute. „Rom“, „Athen“, „Karthago“ sind *populi*, dagegen weder Makedonien noch etwa das Seleukidenreich. Wir sehen also, daß der griechische wie der lateinische Staatsbegriff nur auf die eine Hälfte der antiken Staaten zutrifft, nämlich auf die freien Staaten, und von vorn herein die andere Hälfte ausschließt, nämlich die absoluten Monarchien. Dabei ist der römische Sprachgebrauch konsequenter als der griechische, indem „*populus*“ auf den Gaustaat ebensogut zutrifft wie auf den sogenannten Stadtstaat, während bei „*πόλις*“ schon die Auffassung von Gebilden wie das Ätolien des 5. Jhdts. Schwierigkeiten macht. Den prinzipiellen Unterschied zwischen den beiden Hauptkategorien der antiken Staaten hat das römische Völkerrecht scharf erfaßt: nur mit freien Staaten schließt Rom einen dauernden Vertrag, ein *foedus*, ab, weil nur hier der souveräne *populus* Roms ein gleichartiges Gegenstück findet. Gegen absolute Monarchien verfährt man indessen so, daß man ausschließlich den Herrscher persönlich bindet, welcher Vertrag dann mit dem Tode des betreffenden Königs erlischt (s. Mommsen St.-R. III 592. 594. 652 und den Art. *Rex*).

Indessen gibt es doch eine Ausdrucksform, unter der man im Altertum Staaten beider Kategorien zusammenfassen konnte. Wenn nämlich ein Staat der konzentrierte Ausdruck eines bestimmten Volkswillens ist, kann man ihn einfach mit dem Namen dieses Volkes bezeichnen; ohne Rücksicht darauf, ob es von republikanischen Magistraten oder von absoluten Königen gelenkt wird. Wenn Polybios I 2 diejenigen Staaten zusammenstellt, die eine erfolgreiche Expansionspolitik getrieben haben, nennt er ohne Bedenken nebeneinander: die *Πέρσαι*, die *Λακεδαιμόνιοι*, die *Μακεδόνες* und die *Ρωμαίοι*. Es ist irrtümlich, zu behaupten, daß für den antiken Men-

schon ‚Persien‘ oder ‚Makedonien‘ keine ‚Staaten‘ gewesen sind. Man wußte ganz genau, daß nicht Alexander den Orient erobert hatte, sondern ‚die Makedonier‘, und daß nicht König Xerxes die Griechen niederwerfen wollte, sondern ‚die Perser‘. Die älteren Griechen wußten sogar, daß der Staat des Xerxes den geeinigten Willen nicht allein des Perservolkes, sondern vielmehr der ganzen iranischen Nation darstellte, und nur weil man die Begriffe ‚Iranier‘ bzw. ‚Arier‘ nicht besaß, kam es dazu, daß man diesen Staat nach den beiden Hauptstämmen Irans bald ‚die Meder‘ und bald ‚die Perser‘ nannte. Für den praktischen Staatsmann waren die ‚Perser‘ ein ebenso realer Faktor wie die ‚Athener‘. Nach welchen Prinzipien diese beiden Völker sich daheim regieren ließen, mußte für das Ausland gleichgültig sein.

Indessen versagt auch dieses einfache Prinzip der Staatenbenennung gegenüber den künstlichen Neubildungen der hellenistischen Zeit. Das Reich der Ptolemäer ließ sich ebensowenig als die ‚Ägypter‘ bezeichnen, wie etwa das Reich der Seleukiden als die ‚Asiaten‘ oder gar die ‚Syrer‘. Von den Griechenstaaten des Orients nennt Polybios nur einen mit dem Volksnamen, und das ist sehr charakteristisch: es ist Baktrien, dessen Volk und Heer als *Βακτριανοί* auftritt (X 49, 6. XI 34, 2). Dieser Staat war der Ausdruck des Willens, wenn auch nicht der iranischen Baktrer, so doch der in Baktrien lebenden Griechen; und nicht der zufällige Herrschaftsbereich einer Dynastie. Dagegen könnte Polybios niemals das Reich der Attaliden als ‚die Pergamener‘ bezeichnen. Bei solchen Gebilden war eben der Staatsgedanke rein auf die Institution der Monarchie gestellt, und das Ende der Dynastie führte zugleich auch das Ende des Staates mit sich, wie es bei den Seleukiden, Attaliden und Ptolemäern der Fall gewesen ist. Wenn man künstliche Schöpfungen dieser Art außer acht läßt, ist aber der Staat für den antiken Menschen durchaus eine Gemeinschaft von Individuen. Der Territorialbegriff, der für das moderne Denken im Vordergrund steht, tritt demgegenüber ganz zurück. Wie jeder einzelne freie Bürger sein Privateigentum und seine persönlichen Interessen hat, so hat auch die Gesamtheit ihr Eigentum und ihre Interessen. Wiederum ist hier der römische Sprachgebrauch am klarsten: den *res privatae*, dem Eigentum der Einzelnen, stehen gegenüber die *res publicae*, das Eigentum des *populus* (zu *publicus* vgl. Mommsen St.-R. III 4), und die Summe aller Rechte und Interessen des *populus* faßt man zusammen als *r. p.* Dieser Begriff kann sich unserem ‚Staat‘ vielfach nähern, deckt sich aber niemals mit ihm. Der ‚Staat‘ ist in erster Linie Rechtssubjekt; er kann besitzen und befehlen. Die *r. p.* dagegen kann nichts besitzen; denn sie ist ja selbst nur ein Besitz des *populus*. Die römischen Staatsrechtslehrer haben sich über den Begriff der *r. p.* vor allem geäußert, wenn sie das Wesen der Passivbürgergemeinden erfassen wollten, dieser seltsamen Zwitterbildungen zwischen Staat und Staatsteil. Da heißt es z. B. Fest. 142 von den *municipes*, daß sie *ea conditione cives Romani fuissent, ut semper rem publicam separatim*

a populo Romano haberent. Die Leute von Cumae z. B. gehören zum *populus Romanus*, haben also Anteil an der *r. p.* der Römer; daneben haben sie aber eine gewisse Summe von Rechten und Interessen, die nur ihnen allein zukommen und nicht den übrigen *cives Romani*: das ist ihre eigene *r. p.*, die *r. p.* des *populus* der Cumani. Weiter ist Fest. 233 von den *praefecturae* genannten Gemeinden die Rede, in *quibus et ius dicebatur et iurisdictione agebantur, et erat quaedam earum res publica, neque tamen magistratus suos habebant*. Die Gemeinden haben also keine *r. p.*, weil sie keine Magistrate haben, d. h. eine von der Bürgerschaft frei gewählte Obrigkeit. Man sieht: ein Verband kann eine *r. p.* haben, er kann sie aber auch nicht haben. Durch den Besitz einer *r. p.* wird er zum Range eines *populus* erhoben; aber ‚Staat‘ und *r. p.* sind niemals identisch, sondern verhalten sich wie der Eigentümer zum Eigentum. Wenn im römischen Senat die Diskussion *de re publica* auf der Tagesordnung stand (Mommsen St.-R. III 956), so sprach man nicht über den Staat oder über die Verfassung, sondern über die Gesamtheit der Interessen Roms, die in diesem Augenblick auf dem Spiel standen, und dann gab man den Consuln den Auftrag, daß sie jene Summe von Interessen schützen sollten: *uti rem publicam defendant* (über die Formel des sog. *senatus consultum ultimum* s. Plaumann Klio XIII 340). Für uns ist der Begriff *r. p.* unübersetzbar, weil uns die Staatsauffassung fremd ist, aus der er hervorging; in vielen Fällen trifft man freilich mit ‚Verfassung‘ das Richtige.

Der *r. p.* entsprechende griechische Terminus ist *πολιτεία*, das ebenso von der *πόλις* ausgeht, wie *r. p.* vom *populus*. Im ursprünglich prägnanten Sinn die Zugehörigkeit zur *πόλις*, das Bürgerrecht bezeichnend, wird *πολιτεία* schon früh zum Inhalt oder zur Ausübung dieses Rechts, bleibt aber für uns ebenso unübersetzbar wie *r. p.* (die einzelnen Nuancen des Begriffs s. unter *Πολιτεία*). Festgehalten muß aber werden, daß auch *πολιτεία* niemals identisch mit dem ‚Staat‘, der *πόλις* ist. Die *πολιτεία* verhält sich zur *πόλις*, nach dem schönen Bilde des Isokrates, wie die Seele zum Menschen (VII 142: *ἔστι γὰρ ψυχή πόλεως οὐδὲν ἕτερον ἢ πολιτεία*). Die ‚Athener‘ haben eine *πολιτεία* (z. B. Isokr. a. a. O.: *πολιτείας γὰρ τὴν ὁρθῶς ἀν τοῖς πράγμασι χρησαμένην οὐτ’ ἔχομεν οὐτε καλῶς ζητοῦμεν*). Sie mag gut oder schlecht sein, die ‚Athener‘ können sie verändern oder gegen eine andere eintauschen, wie jedes Eigentum; aber sie sind doch niemals die *πολιτεία*. Dagegen die *πόλις* — im staatsrechtlichen Sinne — sind sie selbst. Den Unterschied zwischen *r. p.* und *πολιτεία* wird man vielleicht so definieren können, daß die *r. p.* nur der *populus* im ganzen besitzt; die *πολιτεία* dagegen besitzt einerseits die gesamte *πόλις*, andererseits aber auch jeder einzelne *πολίτης*.

In wörtlicher Übertragung entspricht dem *populus* bei den Griechen der *δημος*. Dieser Begriff bezieht sich jedoch nur auf die innere Organisation des Staates, wird aber nie verwandt, wenn man ein griechisches Gemeinwesen dem Ausland gegenüber charakterisieren will: man kann ein Verbündeter sein des *populus Ro-*

manus, aber nicht des *δημος* der Athener (vgl. Keil a. a. O. 309). Dasselbe gilt für *urbis* und *οἰκισμὸν* gegenüber der *πόλις*. Die beiden lateinischen Termini bezeichnen nur den städtischen Mittelpunkt eines *populus*, aber nie diesen selbst (Mommsen St.-R. III 790). Der Angehörige der einzelnen *πόλις* ist der *πολίτης*; der Angehörige des *populus* ist der *civis*. Die Gesamtheit der *cives* ist aber die *civitas*, welcher Begriff demnach dem *populus* völlig gleichwertig ist (Mommsen a. a. O. III 6). In der Praxis suchen die Römer freilich *populus* und *urbis* für sich zu reservieren, während sie die entsprechenden fremden Institutionen lieber mit *civitas* und *oppidum* bezeichnen.

II. Das Wesen des antiken Verfassungsstaates.

Polybios vergleicht im sechsten Buch seines Werkes drei Staatsordnungen miteinander, die er für die besten hält, die bis auf seine Zeit die Welt hervorgebracht hat. Es sind dies die Staaten der Lakedaemonier, der Karthager und der Römer. Im Gegensatz zu den Modellstaaten der Philosophen und Theoretiker, die stets Monarchien, Aristokratien oder Demokratien sind, zeigen sich jene Staaten des realen Lebens überaus kompliziert. Sie werden weder rein monarchisch, noch aristokratisch, noch demokratisch regiert, sondern zeigen eine Mischung aller drei Elemente zu einem unlöslichen Ganzen. Von der römischen Verfassung sagt Polybios VI 11, 12: *οὐ μὲν γὰρ εἰς τὴν τῶν ὑπᾶτων ἀνεύσιαιμεν ἐξουσίαν, τελείως μοναρχικὸν ἐφαίνεται εἶναι καὶ βασιλικόν, οὐδὲ εἰς τὴν τῆς συγκλήτου, πάλιν ἀριστοκρατικόν· καὶ μὴν εἰ τὴν τῶν πολλῶν ἐξουσίαν θεωροῖ τις, ἐδόκει σαφῶς εἶναι δημοκρατικόν*. Diese gleichen Elemente charakterisieren aber auch Sparta und Karthago (VI 51). Den römischen Consuln entsprechen hier die Könige, dem Senat der Rat der Alten, und souverän ist in allen drei Staaten die Bürgerversammlung.

Die Form, in der sich diese Selbstregierung des Volkes vollzieht, macht den prinzipiellen Unterschied zwischen den antiken und den modernen Verfassungsstaaten aus. Wenn die Bürgerschaft z. B. in Rom — aber auch in Sparta und in Karthago — über Krieg oder Frieden entscheiden soll, versammelt sie sich auf einem bestimmten Platz und stimmt ab. Auch in manchen modernen Staaten wählt die Bürgerschaft 50 direkt das Haupt der Exekutive, wie den Präsidenten in den Vereinigten Staaten, oder gibt direkt ihre Zustimmung zu Gesetzesvorlagen, wie in dem sog. ‚Referendum‘ Australiens und der Schweiz. Aber in allen diesen Fällen gibt der Staatsbürger an seinem Wohnsitz seinen Stimmzettel ab; das antike Denken fordert jedoch, daß der Bürger persönlich in der allgemeinen Volksversammlung erscheint. Unter den modernen Kulturstaaten sind es nur einige Schweizer Kantone, in denen sich die gleiche Institution bis in die Gegenwart erhalten hat (über diese ‚Landsgemeinde‘ von Uri, Unterwalden, Appenzel und Glarus s. Orelli Staatsrecht d. schweizerischen Eidgenossenschaft 107). Einmal im Jahr versammelt sich da die stimmbfähige Bürgerschaft des Kantons unter freiem Himmel. Der oberste Magistrat, der ‚Landammann‘, eröffnet die Ver-

sammlung, und dann folgen die Wahlen der Landesbeamten und die Beschlüsse über die gesetzgeberischen Vorlagen. ‚Indessen‘, bemerkt Orelli a. a. O., ‚hat diese altherwürdige Einrichtung ihre natürlichen Schranken. Sie paßt nur für kleine Gemeinwesen. Sobald die Versammlung zu zahlreich wird, ist sie ein unbehilfliches Ding‘. Das gleiche gilt für die Freistaaten des Altertums. Weil sie alle auf dem Prinzip der Urversammlung beruhten, standen ihrer Vergrößerung unübersteigliche Hindernisse im Wege. Der Freistaat durfte nur gerade so groß sein, daß die Volksversammlung einigermaßen übersehbar blieb, und daß es vor allem dem Bürger noch möglich war, aus seinem Wohnsitz regelmäßig zur Versammlung zu kommen. Weil sie Urversammlungsstaaten, nicht weil sie ‚Stadtstaaten‘ waren, konnten die antiken Gemeinwesen die Kleinstaaterei nicht überwinden. Natürlich drängte auch im Altertum die Entwicklung zur Bildung größerer Staaten; aber dann kam es entweder zu dem Hegemoniesystem, indem ein Kanton eine Reihe von andern beherrschte; so entstanden die Reiche von Athen und von Karthago. Oder es bildeten sich Bundesstaaten, wie der Achäische Bund des Aratos; oder schließlich, man erweiterte die Bürgerzahl und das Staatsgebiet, ohne jede Rücksicht darauf, was aus der Volksversammlung werden würde, wie in Rom. Hier war die Folge, daß die Bürgerversammlung mit der Zeit zu einer Farce herabsank und endlich ganz abgeschafft wurde. Damit war aber auch das Prinzip der ‚Freiheit‘ aufgegeben. Am einfachsten vollzog sich jedoch die Bildung eines größeren Staates, wenn man auf die Existenz einer Volksversammlung gar keine Rücksicht zu nehmen brauchte. So ist es gekommen, daß schließlich im Altertum alle freien Staaten der absoluten Monarchie und der Militärdiktatur erlegen sind.

Neben der Volksversammlung stehen in den drei Musterstaaten des Polybios noch der Rat, sowie die Exekutivgewalt in Gestalt der Könige oder Consuln. Diese drei Elemente finden sich aber nicht in Sparta, Karthago und Rom allein, sondern sie sind überhaupt für den antiken Verfassungsstaat charakteristisch. Im einzelnen Fall sind freilich unendlich viele Variationen möglich. In Adelsstaaten kann z. B. die Volksversammlung ganz verkümmern; in Oligarchien kann die Mehrzahl der Volksgenossen aus ihr ausgestoßen werden. Mit der so verkleinerten Bürgerversammlung kann z. B. der Rat praktisch zusammenfallen. Weiter kann das Amt der Exekutivleiter erblich sein, oder sie können ernannt, gewählt oder erlost werden; aber die Grundprinzipien bleiben stets die gleichen. Die römischen Staatstheoretiker nehmen in jedem Gemeinwesen eine *r. p.* an, wo sie Bürgerversammlung, Rat und Magistratur finden. Sie machen also die wichtige Einschränkung, daß die Leiter der Exekutive vom Volke gewählt sein müssen (Mommsen St.-R. III 584). Die Griechen dagegen finden auch in einer Erbmonarchie wie Sparta eine *πολιτεία*, wofür nur der König genötigt ist, in Übereinstimmung mit Rat und Volk zu handeln.

Wo stammen diese Elemente der antiken *r. p.* her, die uns heute so fremdartig erscheinen? Sie

finden sich insgesamt in den Stammesorganisationen des primitiven Menschen wieder, mit ihrer Versammlung der Vollfreien, ihrem Rat der Alten und ihrem Häuptlingstum. Auch die ‚Landsgemeinde‘ der erwählten Schweizer Kantone geht letzten Grundes auf die urgermanische Gauversammlung zurück. Ebenso läßt es sich in einzelnen nachweisen, daß alle Verfassungsstaaten der antiken Kulturwelt, im Orient wie bei den Griechen, bei den Italikern und etwa bei den Galliern auf den Stamm oder den selbst gewordene Stamm, den Gau zurückgehen. Auch die Ausbildung eines städtischen Gaumittelpunkts von besonderer politischer Bedeutung ist keineswegs auf die Griechen beschränkt, obwohl es speziell bei diesem Volke unter eigenartigen Umständen zu der Entwicklung des sog. Stadtstaats gekommen ist. — Für die Anfänge des Staats ist grundlegend: Ed. Meyer Gesch. d. Altertums I³ 1.

III. Die Entstehung der antiken Verfassungsstaaten.

1. Selbstverwaltung und Verfassungsstaaten im Orient. Theoretisch ließe sich wohl die Periode erschließen, in der noch etwa die Iranier, die Griechen, die Sumerer, je eine einheitliche Horde gebildet haben. Für unsere Zwecke genügt es jedoch, auf die ältesten Formen zurückzugehen, die sich historisch nachweisen lassen. In Ägypten stehen am Anfang der staatlichen Entwicklung die Gaue (Ed. Meyer Gesch. d. Altertums I³ 2, 71). Aus dem Zusammenschluß dieser Gaue bilden sich die beiden Staaten von Ober- und Unterägypten, aus deren Fusion dann später das Pharaonenreich hervorgeht. Jeder Gau hat seinen Hauptort, in dem sich das Heiligum des Gaugottes befindet. Diese Gaustädte nehmen schon in der Verwaltung des Alten Reiches eine besondere Stellung ein (Ed. Meyer 190). Unter der sechsten Dynastie finden wir eine Schwächung der Zentralgewalt, die Gaue gewinnen wieder eine gewisse Selbständigkeit, und an der Spitze eines jeden steht der Gaufürst, der von der Gaustadt aus das Gebiet regiert, ohne sich viel um den König zu kümmern (Ed. Meyer 226). Mit der zwölften Dynastie setzt dann wieder eine rückläufige Bewegung ein, die eine neue Stärkung der Zentralgewalt bringt. Auch in Ägypten ist also die spätere absolute Einheitsmonarchie nicht das Ursprüngliche, sondern es lassen sich noch die Elemente verfolgen, aus denen sie hervorgegangen ist. Von einer primitiven Stammesverfassung ist freilich schon im ältesten Ägypten keine Spur mehr vorhanden, und damit sind auch alle Reste einer etwaigen Selbstregierung des Volkes verloren gegangen: schon das Alte Reich ist ein straff organisierter Beamtenstaat.

Auch bei den Sumerern finden wir, sobald sie ins Licht der Geschichte treten, eine größere Anzahl von Stadtfürstentümern, deren Oberhaupt gewöhnlich den Titel ‚Patesi‘ führt (Ed. Meyer 475). Die Autorität und Kompetenz dieser Patesi ist schwankend. In der Stadt Lagaš finden wir z. B. gerade in ältester Zeit eine starke Priesteraristokratie, der es sogar gelingt, die Patesiwürde zu einem auf wenige Jahre befristeten Wahlamt herabzudrücken (Ed. Meyer 494).

Die Monarchie wird erst von dem Fürsten Urukagina (um 2300 v. Chr.) wiederhergestellt, der dabei die Mißstimmung der unterdrückten ärmeren Volksschichten gegen den Priesteradel geschickt ausnützte. In seinen Inschriften (vgl. die höchst instruktiven, von Ed. Meyer a. a. O. mitgeteilten Proben) schlägt dieser Sumerer Töne an, die lebhaft an die Gedichte Solons erinnern. Die Vereinigung aller Kleinstaaten Babyloniens in dem Reiche von Sumer und Akkad führt zwar den Sieg einer starken absoluten Monarchie über alle Teilgewalten mit sich: aber unter der Zentralregierung erhält sich die lokale Selbstverwaltung. Die Ortschaft, der Verband der Zusammenwohnenden, führt ihr eigenes Dasein weiter. An der Spitze jedes Ortes stehen seine ‚Ältesten‘, die sich an der Stadtmauer versammeln und dort zu Gericht sitzen (Ed. Meyer 575).

Ein echter Stadtstaat mit republikanischer Verfassung war allem Anschein nach das älteste Assyrien. Der Ausgangspunkt der späteren Großmacht war die Stadt Assur, der Sitz des Gottes wie des Volkes gleichen Namens. Nun erhielt noch bis in die späteste Zeit hinein bei den Assyriern jedes Jahr seinen Namen nach einem hohen Beamten, der eine gewisse Würde bekleidete. Dieses Eponymenamt heißt assyrisch ‚limmu‘. Es wurde der Reihe nach in einer bestimmten Rangordnung vom König und von den ersten Beamten des Staates übernommen; ähnelnd wie das Consulat in der römischen Kaiserzeit. Da liegt die Wahrscheinlichkeit sehr nah, daß dieses limmu-Amt ursprünglich die oberste republikanische Magistratur von Assur gewesen ist (Ed. Meyer 358. 610). Diese Annahme empfiehlt sich um so mehr, als wir auch in einigen alten babylonischen Stadtstaaten eponyme Jahresbeamte finden (Ed. Meyer 471. 487). Assur hätte sich dann durch seine kriegerische Entwicklung allmählich in eine Monarchie umgewandelt, wobei endlich das limmu-Amt zu einer leeren Formalität wurde. — Bei den semitischen Wüstenstämmen finden wir eine primitive Stammesverfassung auf republikanischer Grundlage, die sich bei den Arabern bis in die Gegenwart erhalten hat. Höchste Autorität ist der Rat der ‚Ältesten‘, neben dem der Häuptling in der Regel nur eine bescheidene Gewalt hat. Wenn solche Stämme im Kulturland eindringen und sich dort ansiedeln, kann sich zwar bei ihnen eine fester gefügte Staatsordnung und eine starke Monarchie bilden; aber notwendig ist dies keineswegs. Man darf vielleicht den Satz aufstellen, daß die Selbstverwaltung sich desto leichter behauptet, je kleiner der Staat ist. Versammlung der Vollfreien und Rat der Ältesten vertreten stets das lokale Element und müssen sich vor dem Königtum beugen, sobald dieses einen größeren Komplex gleichzeitig beherrscht. Wenn es z. B. einer Dynastie, wie bei den Israeliten, gelingt, sich eine ganze Reihe von Stämmen zu unterwerfen, gewinnt sie damit sofort absolute Gewalt. Denn die ‚Ältesten‘ kümmern sich nur um ihre Ortschaft und würden nie darauf kommen, den König in Staatsangelegenheiten zu kontrollieren. Wenn ein Monarch tyrannisch regiert, findet er zwar leicht Widerstand, und die einzelnen Ortschaften und Stämme

können sich zusammen tun, um ihn zu stürzen — es sei an den Abfall der Israeliten von Rehabeam (I Könige 12) erinnert — aber wenn das Unternehmen gelingt, bleibt dem Volke nichts weiter übrig, als einen anderen König zu wählen, wenn man nicht den Staat wieder in seine Elemente auflösen will. Anders verläuft jedoch die Entwicklung dort, wo die geographischen und kulturellen Verhältnisse zur Bildung ganz kleiner Staaten geführt haben, wie bei den Phoinikiern. In den räumlich beschränkten Stadtstaaten an der Küste Kanaans bleibt der Fürst unter der Kontrolle der lokalen Gewalten. Der Rat der Alten bleibt die oberste Autorität, und daneben hält sich offenbar auch die Versammlung der freien Bürger. So erklärt sich, daß die phoinikische Kolonie Karthago eine Verfassung aufweist, die für die Griechen alle Züge einer regulären *πολιτεία* trug. Im Zusammenhang mit der orientalischen Gesamtentwicklung betrachtet, verliert diese Tatsache alles Wunderbare. Auch den Völkern des Orients war die Selbstregierung der Bürgerschaft keineswegs fremd. Aber gerade weil diese Nationen schon früh eine hohe Stufe der materiellen Kultur erreichten, bildeten sich bei ihnen große, wohlorganisierte Monarchien, in denen die Elemente der Selbstverwaltung zwar keineswegs beseitigt, aber doch in die lokale Sphäre zurückgedrängt wurden. Die politische ‚Freiheit‘ erhält sich dagegen dort, wo diese großzügige Staatenbildung fehlt, bei den Stämmen der Beduinen sogar wie in den Städten der phoinikischen Kaufleute. Über die Verfassung von Karthago s. Meltzer Gesch. d. Karth. II. Dazu Ed. Meyer G. d. A. III 685ff. sowie Kahrstedt Gesch. d. Karth. (= Meltzer Bd. III) 583ff. Über die semitische Stammesverfassung s. vor allem Ed. Meyer D. Israeliten u. ihre Nachbarstämme 498ff.

Bei den Iranern (Ariern) tritt uns gleichfalls die Stammesverfassung lebendig entgegen. Der große Stamm der Perser zerfällt z. B. in eine Reihe von Unterstämmen, wie die Pasargaden, die Maraphier und die Maspier (Herodot. I 125; vgl. Ed. Meyer G. d. A. III 19). Diese werden wieder in viele kleinere Gaue zerfallen sein, an deren Spitze ursprünglich je ein Häuptling stand. So waren auch die Meder organisiert, in der Zeit, als die assyrischen Eroberer in ihr Land eindringen (vgl. die Liste unterworfenen medischer Häuptlinge aus der Zeit des Königs Sargon bei Ed. Meyer Ztschr. f. vgl. Sprachforsch. XLII 1ff.). Erst die Achämeniden haben die Stämme der Perser geeinigt und dazu auch die übrigen Stämme Irans unterworfen; auf diese Weise ist die einheitliche Nation der ‚Arier‘ entstanden. Charakteristisch ist es, wie sich mit wachsender Kultur in den Persergauen städtische Mittelpunkte bilden. Schon unter Kyros wird im Stamme der Pasargaden die gleichnamige Stadt gegründet, und Dareios erbaut für das ganze Volk die ‚Perserstadt‘ (Persepolis; vgl. Ed. Meyer G. d. A. III 32). Es sind natürlich nicht alle Perser in ihre neue ‚Stadt‘ gezogen: die Bauern und abhängigen Leute blieben auf dem Lande. Aber die Magnaten werden dort ihre Häuser gebaut haben, dort errichteten die Könige

ihre Prachtbauten und schlug die Landesverwaltung ihren Sitz auf. Es ist durchaus die gleiche Entwicklung, die man bei den Griechen ‚Synoikismos‘ nennt.

2. Kanton- und Stadtstaat bei den Griechen. Im Anfang der griechischen Staatenbildung stehen gleichfalls die großen Stämme, die *ἔθνη*, wie die Arkader, die Lakonen (Polyb. II 38, 3), die Achäer, die Ätoler. Die meisten von ihnen haben sich das Gefühl der Zusammengehörigkeit trotz aller späteren Zersplitterung bewahrt. So finden wir z. B. bei den kulturell zurückgebliebenen Ätolern des 5. Jhdts. den Stammesstaat noch als volle Realität. Sie zerfallen zwar in die drei Unterstämme der Apodoten, Ophioneer und Eurytanen (Thuk. III 94, 5), treten aber nach außen durchaus als politische Einheit auf. So schicken die ‚*Ἀιτωλοί*‘ als Gesamtheit bei Thuk. III 100 eine Gesandtschaft nach Korinth und Sparta, und zwar aus jedem der drei Unterstämme einen Mann. Wir müssen demnach als oberste Autorität etwa eine allgemeine Stammesversammlung annehmen. Die nächste soziale Einheit unter dem Stamm ist dann direkt die Dorfgemeinde, die in einer offenen Ansiedlung wohnt (Thuk. III 94, 4; vgl. 97, 1). Daß auch diese kleinen Einheiten selbständige Organismen sind, ist unter solchen primitiven Verhältnissen natürlich. Seine speziellen Angelegenheiten erledigt jedes Dorf selbst, und wenn etwa der Feind im Lande steht, heißt es schnell auf eigene Faust handeln. Da kann man gar nicht erst den Beschluß der Stammesautoritäten abwarten. Die gleiche Organisation wie die Ätoler haben im 5. Jhd. die Ozolischen Lokrer. Auch sie treten nach außen als Einheit auf, zerfallen jedoch in elf kleine Dorfgemeinden, die Thuk. III 101 namentlich aufzählt. Eine von ihnen, die Hyäer, hat eine *κώμη*, die sie stolz ‚*Πόλις*‘, die ‚Burg‘, genannt haben (Thuk. a. a. O.). Als die Spartaner bei den Ozolern einmarschieren, beschließen die einzelnen Dörfer selbständig, wie sie sich demgegenüber zu verhalten haben. Es kommt auch vor, daß sie untereinander Abmachungen treffen (ein solcher Vertrag zwischen zweien der von Thukydides erwähnten Gemeinden, den Oiantheern und Chaläern ist IG IX 333). Man darf aber diese Erscheinungen nicht überschätzen: die freie Bewegung der einzelnen Dörfer gehört zu dem Stammesstaat notwendigerweise und hätte es nie vermocht, ihn zu sprengen. Dazu haben vielmehr ganz andere Faktoren beigetragen. Auch der mächtige Kanton der Elier zerfiel z. B. bis zum J. 470 in eine Anzahl Dorfgemeinden (Demen), die oft ihren Sonderwillen betätigten (s. Swoboda o. Bd. V S. 2423). Am naivsten tritt dies in der Urkunde IG A 110 hervor, wo der Staat der Elier einen Vertrag mit einem anderen Kanton abschließt, dabei aber selbst die Möglichkeit zugibt, daß irgend ein *δῆμος* das Abkommen ignorieren könnte. Trotzdem bleiben die Elier dem Ausland gegenüber ein Staat und haben auch im Inneren ihre gemeinsame aristokratische Kantonverfassung.

Die alten Stämme werden zunächst dadurch aufgelöst, daß sich zwischen ihnen und den Dorfgemeinden neue größere Einheiten bilden. Infolge der geographischen Bedingungen, der wirt-

schaftlichen und kulturellen Unterschiede zwischen den einzelnen Teilen eines größeren Stammesgebiets setzt die Zersplitterung ein, und eine Anzahl benachbarter Dorfgemeinden schließt sich zu einem besonderen Ganzen zusammen. So zerfällt der Stamm der Arkader in die *Μαντινῆς*, *Τεγῆαι*, *Ἠραϊῆς* usw. Ob eine solche Gemeinschaft eine ‚Stadt‘ besitzt oder nicht, ist staatsrechtlich ganz gleichgültig. Die *Μαντινῆς* z. B. sind ein Bauernkanton, der in fünf Dörfern lebt. Um das J. 460 bauen sie sich aus politischen Gründen eine befestigte Stadt *Μαντινεία* (Ed. Meyer G. d. A. III 589), bleiben aber trotzdem die gleichen, die sie waren. Im J. 384 wird die Stadt von den Spartanern zerstört, und die *Μαντινῆς* müssen sich wieder mit ihren Dörfern zufriedener geben (Xen. hell V 2, 7). Nach dem Sturz der spartanischen Herrschaft bauen sie jedoch sofort die Stadt wieder auf. Man sieht aus diesem ein Beispiel, wie sekundär die ‚Stadt‘ neben dem Kanton ist. Die Mantineer haben einen Nachbarkanton, die *Παργῆσιοι*, der es überhaupt nicht bis zur Bildung einer Stadt bringt. Ihr Land heißt die *Παργασική* (Thuk. V 33). Zeitweise wird dieser Kanton den Mantineern untertänig, die in seinem Gebiet eine Burg errichten. Bei Gelegenheit eines Aufstandes intervenieren die Spartaner: die Burg wird geschleift und die *Παργῆσιοι* werden wieder selbständig (Thuk. a. a. O.). Es ist eine wichtige Lücke in der griechischen Terminologie, daß es für Gemeinwesen dieser Art keine Bezeichnung gibt. In Italien wären die Mantineer und Parrasier rechte *populi*, d. h. Organisationen mit einheitlichem politischen Willen, die zwischen Stamm und Dorf in der Mitte stehen; also ‚Staaten‘. Bei den Griechen dagegen hat sich für die Gemeinschaften dieser Stufe der Begriff *πόλις* eingebürgert, weil sie in der Regel einen städtischen Mittelpunkt besitzen. Daher kommt die Schwierigkeit, zu sagen, was die *Παργῆσιοι*, oder die ähnlich organisierten *Μανιάλιοι* staatsrechtlich gewesen sind. Thukydides spricht V 33 ohne Pedanterie von den *ἐν Παργασίῳ πόλις* und meint damit die einzelnen Dörfer dieses Kantons, obwohl doch aus seiner eigenen Darstellung klar hervorgeht, daß bei den Parrasiern keine befestigten Städte existierten. Strabon VIII 337 nennt diese Gemeinwesen sehr korrekt, aber durchaus künstlich, *ουσήματα δήμων*. Wir werden sie am besten als ‚Kantone‘, im Sinne von lateinisch *populus* oder *civitas*, bezeichnen. Der Staat ist ausschließlich der Kanton und nicht etwa das Dorf, die sog. *πόλις* des Thukydides. Für das Ausland gibt es nur *Μανιάλιοι* im ganzen. Wenn ein Angehöriger dieses stadtlosen Kantons in Olympia siegte, heißt er in der Liste nur *Μανιάλιος* (darüber und über die arkadischen Kantone im allgemeinen vgl. jetzt Hiller v. Gaertringen IG V 2 p. VIIIff.), und ebenso stehen in der Urkunde des arkadischen Bundes (des 4. Jhdts.), IG V 2, neben den städtischen Kantonen, den *Τεγῆαι*, *Μαντινῆς* usw. gleichartig die ländlichen, die *Μανιάλιοι* und *Κυνοῖοι*. Man muß die Eigenart solcher Kantone scharf erfassen und darf sie weder mit den Stämmen verwechseln, noch gar mit den Dorfgemeinden. Ein arkadischer Kanton ist ein ganz ander-

es Gebilde als etwa ein elischer *δαμος*: der erstere ist ein regulärer Staat, der letztere dagegen nur ein kleiner Teil eines Staates. Dagegen stehen ein elischer *δαμος* und z. B. eine der sog. *πόλεις*, also der Dörfer, der Parrasier auf einer Stufe.

Der Stamm der Achäer zerfällt, soweit wir ihn hinauf verfolgen können, in eine Anzahl von Kantonen, wie die der *Λυμαῖοι* oder *Παρκεῖς*. Wie es scheint, hatte schon im 5. Jhd. jeder Kanton einen städtischen Mittelpunkt (Patrai: Thuk. V 52, 2, Dyme: II 84, 5). Jedoch existierte bei den Achäern die Tradition, daß die Dymäer und andere Kantone ursprünglich nur in Dörfern wohnten, und daß die Gründung von Städten wie Aigion, Patrai, Dyme erst eine jüngere Stufe der Entwicklung darstelle (Strab. VIII 337). Politisch hielt dieser Stamm, im Gegensatz zu den Arkadern, trotz der Ausbildung der Einzelkantone, stets zusammen. Nach der amtlichen Geschichte der Achäer, wie sie bei Polyb. II 41 vorliegt, folgt auf das Stammeskönigtum der Urzeit direkt die Eidgenossenschaft der zwölf *πόλεις*, die von den mythischen Zeiten her bis in die Epoche Alexanders bestanden habe. Daß diese Behauptung im wesentlichen zutrifft, zeigt Thukydides, bei dem die Achäer im 5. Jhd. in der Regel als Einheit auftreten (I 111. 115. IV 21). Innerhalb des Stammes der Lakonen oder Lakedaimonier gelingt es einem Kanton, dem der Spartiaten, die übrigen teils zu vernichten, teils sich untertänig zu machen. Zu einer städtischen Siedlung hat er, wie man weiß, sich niemals entwickelt, sondern die Spartaner haben stets in den Dörfern ihrer ursprünglichen Feldmark gewohnt, wie die Elier bis 470 und die Mantineer bis 460 (Thuk. I 10, 2: *οὐτε ἐκνοικισθείσης πόλεως — κατὰ κόμους δὲ τῶ παλαιῶ τῆς Ἑλλάδος τῶσπερ οἰκισθείσης*). Man sieht hier wiederum, wie inkonsequent selbst ein so korrekter Autor wie Thukydides den Begriff *πόλις* anwenden konnte. *Πόλις* ist diesmal = lat. *civitas*, also der Kanton. Vom ‚Staat‘ der Lakedaimonier ist natürlich nicht die Rede, von einer ‚Stadt‘ noch weniger; sondern gemeint ist das von der Gesamtheit der Vollbürger bewohnte Gebiet).

Das Wesen des alten Stammesverbandes lag darin, daß die einzelnen Dorfgemeinden gleichartig und gleich mächtig nebeneinander standen. Sobald aber eine von ihnen, durch die Cunst der Lage oder andere Umstände, zu einer Stadt erwuchs, änderte sich die Situation sofort. Die Städter haben natürlich keine Neigung, sich in der Stammesversammlung von den Dorfleuten überstimmen zu lassen; sondern sie gehen selbständig vor und suchen die Dörfer sich untertänig zu machen, was ihnen in der Regel durch die Überlegenheit ihrer materiellen Mittel gelingt. Solche Zustände finden wir z. B. bei den Hypoknemidischen Lokrern, wo sich neben den Dorfgemeinden die Stadt Opus entwickelt hatte. Nach außen tritt der Stamm zwar nach wie vor als Einheit auf. Aber tatsächlich hat die Bürgerschaft von Opus die politische Leitung an sich gerissen. Die kleinen Dorfgemeinden behalten zwar ihre lokale Selbstverwaltung, aber alle Stammesangelegenheiten entscheidet die Stadt (diese Ordnung ergibt sich aus IG IX 334; vgl.

Ed. Meyer Forschungen I 291ff. sowie Dittenberger zu d. Inschrift). — Ähnlich wie bei den östlichen Lokrern ist die Entwicklung bei dem Stamme verlaufen, der Attika bewohnt. Auch hier ist unter den vielen Dorfgemeinden die eine Stadt Athen entstanden, der es gelungen ist, die gesamte Landschaft zu unterwerfen; nur mit dem Unterschied, daß in Lokris die Dorfleute Untertanen der Opuntier werden; in Attika dagegen haben sie insgesamt das Stadtbürgerrecht erhalten. Jeder freie Mann in Attika wird also *Ἀθηναῖος*, und dieser Prozeß ist so früh und vollständig durchgeführt worden, daß der Stammesname ganz verschollen und durch *Ἀθηναῖοι* ersetzt ist (s. Ed. Meyer Forsch. II 516. Dittenberger Herm. XLI 213ff.). Das Hauptproblem der älteren attischen Geschichte liegt nun darin, ob hier tatsächlich der Stammesstaat direkt in den Staat von Athen übergegangen ist (so urteilt Ed. Meyer a. a. O.), oder ob man eine Stufe annehmen muß, in der auch Attika in Kleinstaaten zersplittert war (diese Ansicht vertritt Beloch Griech. Gesch. I² 1, 207). Präzis lautet die Frage so: gab es in Attika stets nur die Dorfgemeinden, die Demen, oder auch Kantone, in dem oben festgestellten Sinn? Thukydides hat offenbar in seiner berühmten Betrachtung (II 15) die letztere Auffassung; denn er schreibt den einzelnen *πόλεις*, in die Attika bis auf Theseus zerfallen sein soll, eigene *βουλευτήρια* und *ἀρχάς* zu. Dann wären sie aber keine Dorfgemeinden, wie die sog. *πόλεις* der Parrasier, sondern reguläre Staaten, wie die Städte der Boioter. Aber es scheint, daß Thukydides dabei einer falschen Analogie folgt. Als Beispiel einer solchen attischen *Ur-póλις* führt er nämlich Eleusis an. Diese Gemeinde gehört aber gar nicht zur ursprünglichen *Ἀττικῇ*, sondern ist ihr erst in historisch greifbarer Zeit angegliedert worden (s. Beloch a. a. O.). Thukydides hat nun, nach seiner auch sonst geübten Methode, die ihm sicher erscheinende Einzeltatsache, die Vereinigung von Athen und Eleusis, verallgemeinert und sich so ein Bild von der Entstehung des ganzen attischen Staates zu machen gesucht. Demgegenüber steht es fest, daß sich außerhalb von Eleusis nirgends in Attika die Spur eines früheren selbständigen Staates findet. Daß man hier und da im Lande die Reste alter Burgen entdeckt hat (s. Beloch a. a. O.), beweist gar nichts, und das von Thuk. II 15, 2 herangezogene Fest der *Συνοικισμός* bezieht sich auf die Entstehung der Stadt und nicht des Staates. Denn ein *Synoikismos* ist bei den Griechen der Prozeß, wenn ein bisher in Dörfern wohnender Kanton sich eine befestigte Stadt baut; die von Thuk. a. a. O. angenommene Bedeutung einer Verschmelzung mehrerer Kleinstaaten zu einem größeren ist demgegenüber sekundär, wenn sich auch gerade zu seiner Zeit ein solcher Prozeß auf Rhodos vollzog. Unter dem einheitlichen Landschaftsstaat haben sich in Attika die Dorfgemeinden der Stammeszeit, die *δημοί*, erhalten; Gebilde wie der merkwürdige Demenverband der Tetrapolis (s. d.) hätten sich wohl zu eigenen Kantonen entwickeln können, wenn nicht eben die Stammeseinheit von Athen aus erhalten worden wäre (über die attischen Demen s. v. Schoeffer o. Bd. VS. 1ff.).

Die Entstehung einer einzelnen Stadt brauchte demnach die Einheit eines Stammesverbandes nicht zu stören. Entgegengesetzt verlief jedoch die Entwicklung, wenn es innerhalb einer Landschaft zur Bildung mehrerer, gleich lebensfähiger Städte kam. Dann sogen diese zunächst die Dörfer in ihrer Nähe auf, und dann entspann sich zwischen ihnen selbst ein verzweifeltes Ringen um die Vorherrschaft, bis man sich endlich gegenseitig die Existenzberechtigung anerkennen mußte. Damit war dann aber die Stammeseinheit radikal und endgültig gesprengt. So gestalteten sich die Dinge in der Argolis, die sich in eine Reihe von ganz selbständigen Staaten mit je einem städtischen Zentrum auflöste. Die Wiege des ausgeprägten griechischen Stadtstaates liegt jedoch nicht hier, sondern im hellenischen Kolonialgebiet (vgl. v. Wilamowitz Staat u. Gesellsch. 44). Die griechischen Auswandererscharen, die in Kleinasien und Sizilien landeten, konzentrierten sich zur Sicherung gegen die Urbewölkerung in festen ‚Burgen‘, *πόλεις* (über diesen Begriff s. Schuchhardt N. Jahrb. XXI 308). Die im Mutterlande übliche Siedlung in offenen Dörfern tritt hier ganz zurück. Vor allem die vornehmen und reichen Familien wohnen in der Stadt, und überhaupt die freie Bevölkerung. Auf dem Lande bleiben höchstens die abhängigen Leute. Diese Siedlungsverhältnisse sind es, die uns im Homerischen Epos durchweg entgegen treten (s. Ed. Meyer Gesch. d. Altertums II 332f.). Naturgemäß bildet jede *πόλις* im Kolonialland eine politische Einheit. In ihr sitzen Rat und Beamte, hier wohnt fast die gesamte freie Bürgerschaft der Gegend. Jede *πόλις* muß sich gegen die Eingeborenen in erster Linie selbst verteidigen; bis die Griechen aus der nächsten *πόλις* herbeikommen könnten, ist die Gefahr entweder schon beseitigt, oder die Siedlung ist vernichtet: so ist jede Stadt auf sich selbst gestellt und sieht ihr Heil nur in der Energie der eigenen Bürgerschaft. Die Begriffe ‚Burg‘, ‚Stadt‘ und ‚Staat‘ verschmelzen sich zu einer unlöslichen Einheit, und aus dem wirtschaftlich wie kulturell führenden Kolonialgebiet in Kleinasien geht die Empfindung mit der Zeit auch ins Mutterland über, daß eigentlich jede Stadt auch ein eigener Staat sein müsse; andererseits, daß es sich für jeden Staat gehöre, seine ‚Stadt‘ zu haben. Zu welchen Ungeheuerlichkeiten diese Denkweise des griechischen Mittelalters geführt hat, zeigt am besten die Betrachtung der Inselwelt des Ägäischen Meeres (vgl. die anschauliche Zusammenstellung von Beloch Griech. Gesch. I² 1, 210). Das Natürliche, und in den meisten Fällen auch das Ursprüngliche, ist, daß jede Insel einen Staat bildet. So ist z. B. Chios stets ein Staat gewesen. Auf Rhodos mit seinen 1460 qkm haben sich dagegen zufällig drei Städte gebildet: folglich zerfiel es bis zum J. 408 auch in drei Staaten. Auf Lesbos (1750 qkm) haben sich sechs solche Stadtstaaten gebildet, und Kreta zählte deren nicht weniger als 50! Allmählich griff die Stadtstaatsidee auch auf das Mutterland über. Es ist schon oben hervorgehoben worden, wie sich die Bauernkantone des Peloponnes im Laufe des 5. Jhts. gutenteils ‚Städte‘ bauten. Dies mag in den meisten Fällen aus allgemeinen politischen

und wirtschaftlichen Motiven geschehen sein. Ebenso ist es als Resultat einer natürlichen Entwicklung zu betrachten, wenn sich etwa der ansehnliche Stamm der Boioter in einen Bund von Kantonstaaten mit je einem städtischen Mittelpunkt umwandelte. Aber es ist schon reine Großmannssucht, wenn der kleine, ärmliche Stamm der Phoker nach außen als Bundesstaat auftritt, und seine Dorfgemeinden sich als πόλεις bezeichnen (s. v. Willamowitz Staat 44). Man nimmt die allgemein gangbare Staatsform an, um nicht als minder zivilisiert zu erscheinen. Da nun auch die neuen griechischen Ansiedlungen der hellenistischen Zeit durchweg in der Form des Stadtstaats erfolgten, ist dieser zum allgemeinen Typus des antiken Verfassungsstaates geworden. — Über die Anfänge des griechischen Staates vgl. außer den schon zitierten Schriften noch die, freilich einseitige, Darstellung von Kuhn Entstehung d. Städte der Alten, sowie jetzt die sorgfältige Behandlung aller einschlägigen Probleme durch Swoboda in K. F. Hermann Lehrbuch d. griech. Antiquitäten I⁶ 3.

3. Der italische Kantonstaat. Die Anfänge des italischen Staates waren die gleichen wie die des griechischen. Auch hier steht im Eingang der Entwicklung der Stamm, lateinisch *gens*, sein Gebiet zerfällt in eine Anzahl Dorfgemeinden, *pagi*, und zwischen diesen beiden Extremen bilden sich mit der Zeit die Kantonsstaaten, die *populi*. Der Dorfbegriff war übrigens dem antiken Staatsrecht keineswegs fremd; man unterschied nur scharf zwei Kategorien von ‚Dörfern‘. Erstens das Dorf einfach als Siedlung, als Gruppe von Wohnhäusern, heißt bei den Römern *vicius*, bei den Griechen *κώμη*. Zweitens das Dorf als Dorfgemeinde nebst dem von ihr bewohnten und bewirtschafteten Landstück heißt *pagus*, bzw. *δήμος*. Wenn man eine bestimmte Anzahl von Demeen zusammenaddiert, erhält man den gesamten Grund und Boden von Attika und alle athenischen Bürger. Ebenso ist jeder italische Staat eine Summe von *pagi*. Noch beim Census der römischen Kaiserzeit mußte von jedem Grundstück angegeben werden, in welchem Staate es lag — soweit man die Municipien und Kolonien jener Epoche noch Staat nennen kann — und in welchem Dorfbezirk (Ulp. Dig. L 15, 4: *agri sic in censum referantur: nomen fundi cuiusque: et in qua civitate et in quo pagus sit*). Besonders anschaulich tritt uns diese Einteilung des Staates in die *pagi* auf den sog. Alimentartafeln von Veleia (CIL XI 1147) und der Ligures Baebiani (CIL IX 1455) entgegen (über *pagus* und *vicius* vgl. Mommsen St.-R. III 116, 119). Gewöhnlich liegt in jedem *pagus* auch ein *vicius*, aber es können ihrer auch mehrere sein.

Die altertümlichsten Organisationen finden sich in den Gebirgslandschaften Mittelitaliens. Der kleine Stamm der Aequiculi z. B. hat sich weder in Einzelkantone aufgelöst noch jemals einen städtischen Mittelpunkt entwickelt. Sein Gemeinwesen heißt einfach *r. p. Aequiculorum* (CIL IX 4112, 4128). Als die Römer im J. 304 in das Gebiet des Stammes einzelen, wohnte er nach Angabe der alten Chronik in 40 Dörfern. In der griechischen Überarbeitung (Diodor. XX 101) sind es natürlich ‚πόλεις‘ geworden. Man

darf sich die Zustände bei den Aequiculi etwa ebenso denken wie die bei den Ozolischen Lokrern in der Zeit des Thukydides (über die Siedlungsverhältnisse des Stammes vgl. Nissen Ital. Landeskunde II 1, 461). Eine weitere Entwicklungsstufe repräsentiert der Stamm der Marrucini. Auch er ist stets ein einziger Staat geblieben; aber es hat sich hier doch wenigstens eine richtige Stadt gebildet. So sind in späterer Zeit der ‚Stadtstaat‘ von Teate und der Stammesstaat der Marrucini identisch, und die Stadt selbst heißt amtlich Teate Marrucinatorum (vgl. CIL IX p. 282). Größere Stämme haben sich freilich schon früh in Einzelkantone aufgelöst. So zerfallen die Umbrer in die *populi* von Iguvium, von Asisium usw., oder die Etrusker in die bekannten XII *populi*. Jeder von ihnen ist ein souveräner Staat, aber daneben tritt die alte Stammeseinheit in politisch-religiösen Verbänden zutage, wie in dem Latiner- und dem Etruskerbunde. Bei einigen kleineren Stämmen ist das Gemeinschaftsgefühl so stark geblieben, daß die einzelnen Kantone trotz der politischen Trennung den Stammesnamen weiterführen. So zerfiel z. B. der Stamm der Vestiner in drei Kantone mit den Hauptorten Pinna, Peltuinum und Aveia. Die drei entsprechenden *populi* heißen indessen nicht, wie es bei griechischen πόλεις üblich wäre, Pinnenses usw., sondern sie nennen sich ausschließlich: Vestini Pinnenses, Vestini Peltuinates und Vestini Aveiates (s. Mommsen CIL IX p. 317). Ja sogar die Hauptstädte selbst erhalten den Stammesnamen als Attribut. Amtlich heißen sie: Pinna Vestina, Peltuinum Vestinum und Aveia Vestina. Diese Zusätze sollten die Orte keineswegs von anderen gleichen Namens unterscheiden, sondern sie betonen nur, daß es sich um Städte der Vestini handelt. Der Stamm der Marser zerfällt in zwei *populi*, von Marruvium und von Antinum. Nach derselben Regel heißen sie: Marsi Marruvini und Marsi Antinates (CIL IX p. 349). Es ist überhaupt charakteristisch, wie schwer es den italischen *populi* gefallen ist, sich reguläre substantivische Ethnika aus den Namen ihrer Hauptorte zu entwickeln. Der Kanton mit dem Mittelpunkt Roma heißt korrekt: *populus Romanus*, aber nicht ‚Romani‘, und ebenso nennt sich der umbrische Kanton von Iguvium in seinen Sakralordnungen stets *tota Iouina = populus Iguvinus*. Das Dianaheligtum im Haine von Aricia stiften nach der uralten, von Cato (bei Priscian. IV 21) aufbewahrten Weihinschrift *hi populi communiter: Tusculanus, Aricinus, Lauvinus, Laurens* usw., also durchaus: *populus Tusculanus* und nicht etwa: Tusculani. Das eigentlich lebendige Ethnikon bleibt eben doch der Stammesname. Der Staat von Aricia hieß ursprünglich entweder *populus Aricinus*, oder, wie wir uns nach der Analogie von Marsi Marruvini usw. sehr wohl denken könnten, Latini Aricini. Mit der Zeit hat man diese schwerfällige Ausdrucksweise aufgegeben, und Aricina wurde zu einem richtigen Ethnikon. Aber die Erinnerung an die ursprüngliche Bezeichnung spiegelt sich noch in der seltsamen Benennung des Latinerstammes als *nomen Latinum* (s. Mommsen St.-R. III 608, 1). Wie etwa das *nomen Marcium* alle diejenigen Personen zusammenfaßt, die für sich Gaius, Titus usw. hei-

Ben, aber zugleich auch Marcium, so umfaßt das *nomen Latinum* alle diejenigen *populi*, die für sich Tusculani, Aricini usw. heißen, zugleich aber auch Latini. Der Stammesname verhält sich also zum Kantonnamen, wie der Gentilname zum Individualnamen. Deutlicher hätte sich das Gefühl der Stammeseinheit gar nicht ausdrücken lassen.

Bei den großen Stämmen vollzog sich die Ausbildung der Kantone unwillkürlich mit steigender Kultur und dem Wachsen der politischen Aufgaben. Daß in einer Landschaft wie Etrurien die Küstengegend um Tarquinii andere Interessen hatte als das Gebiet von Cortona tief im Inneren, ist selbstverständlich, und ebenso natürlich ist es, daß jeder Kanton sich eine möglichst starke Festung erbaute. Volaterrae war die Burg gegen die Ligurer, Perugia gegen die Umbrer, Veii gegen die Latiner. Es ist begreiflich, daß man innerhalb dieser Mauerringe auch die Tempel der Götter errichtete, daß hier der Rat tagte und Recht gesprochen wurde, und daß sich hier allmählich eine zahlreiche Bevölkerung von Handwerkern und Kaufleuten niederließ. Aber der echte Stadtstaat, wie wir ihn in Ionien und auf den Inseln des Ägäischen Meeres fanden, existierte bei den Italikern nicht: staatliche Zwergbildungen wie die sechs πόλεις von Lesbos finden hier kaum eine Analogie. Im Gegenteil: Kantone wie die von Capua, Rom und Tarquinii sind nicht viel kleiner gewesen als ganze griechische Stammesgebiete. Nur gerade bei den Latinern tritt uns schon in recht früher Zeit eine Fülle ganz kleiner Kantone mit je einer ‚Stadt‘ entgegen. Man kann sich des Verdachts nicht erwehren, daß es sich hier um künstliche Produkte handelt, in der Art der ‚Stadtstaaten‘ der Phoker. Die Latiner wußten selbst, daß sie den Städtebau von den Etruskern gelernt hatten (s. den Art. Urbis), und es steht fest, daß sie in einer frühen Periode ihrer Entwicklung dem Einfluß ihrer nördlichen Nachbarn aufs stärkste ausgesetzt gewesen sind. Wie es sich damals für die Latiner schickte, etruskische Namen zu tragen, so wollte jede kleine Dorfgemeinde ihre *urbs* haben. Und dann bildete sich Castrimoenium ein, daß es ein Staat wäre wie Caere; ebenso wie die Bergnester in Phokis sich staatsrechtlich mit Athen und Sparta auf dieselbe Stufe stellten. Gegenüber diesen kleinen *populi*, die eigentlich nur *pagi* mit einem befestigten *vicius* waren, bildete jedoch Rom eine wirkliche Stadt und einen wirklichen Staat. So wird es begreiflich, daß der *populus Romanus* innerhalb des Latinerstammes bald die gleiche Übermacht gewann, wie die Bürgerschaft von Opus innerhalb der Lokrer. — Zum italischen Staat vgl. Kornemann Klio V 72ff.

4. Der Stammesstaat der Gallier. Während sich bei den Griechen und Italikern die alten Stämme größtenteils in kleinere Einheiten auflösten, war dies bei den Galliern nicht der Fall. Die Stammverbände bleiben hier die Staaten, auch nachdem die Nation eine höhere Kulturstufe erreicht hatte. Nicht einmal die Ausbildung einer mächtigen grundbesitzenden Aristokratie, wie wir sie in der Zeit Caesars finden, trägt hier zur Zersplitterung der Stämme bei. Zwischen den Insubrern und Cenomanen des 3. Jhdts. v. Chr. und den Haeduern und Ar-

vernern der Kaiserzeit besteht darin kein wesentlicher Unterschied. Ganz Gallien, soweit es auf dem Landtag zu Lyon vertreten war, also die drei Provinzen, zählte nur 64 staatliche Einheiten; im tarraconensischen Spanien dagegen, wo man die italische Kantonordnung durchgeführt hatte, gab es zur Zeit des Augustus nicht weniger als 293! (Mommsen R. G. V 84). Diese beiden Zahlen sind typisch für den Unterschied zwischen der Stammes- und der Kantons- bzw. Stadtstaatsverfassung. Charakteristisch ist es, wie man die lateinische Terminologie auf die ganz anders gearteten gallischen Zustände übertrug. Der Stamm selbst heißt *civitas*, als politische Einheit, also z. B. *civitas Vocontiorum*. Daneben wird er aber auch nach seinem Hauptort genannt. Der Hauptort der Vocontier war Vasio, und danach heißt der Stamm auch Vasienses Vocontii (Hirschfeld Kleine Schriften 72). Die gallischen Stämme hatten zumeist einige Unterstämme. Diese heißen *pagi*, als Teile einer *civitas*, obwohl sie mit den italischen Dorfbezirken sonst nichts gemein haben (Hirschfeld 74). Die einzelnen Ortschaften müssen sich sogar mit dem Titel *vicius* begnügen; denn sie sind formell Ansiedlungen innerhalb eines *pagus*, obwohl es vielfach Städte waren, die sich an Größe mit italischen *urbes* wohl vergleichen konnten (Hirschfeld 118).

IV. Die Organe der antiken *res publica*.

1. Fürstentum und Magistratur. Eine Betrachtung des antiken Verfassungsstaats wird am besten nicht von der Systematik des modernen Staatsrechts ausgehen, sondern von den drei Elementen, wie sie die normale *r. p.* nach Ansicht der Römer haben mußte. Nach dem gleichen Schema hat, wie wir gesehen haben, Polybios die ihm bekannten Verfassungen betrachtet, und hat Mommsen sein ‚Römisches Staatsrecht‘ disponiert. In der vergleichenden Betrachtung der griechischen Staaten stellt man zwar gewöhnlich die ähnlichen Staatsgebilde zusammen, disponiert also nach Adels Herrschaft, Oligarchie, Demokratie usw. (s. z. B. Swoboda a. a. O.). Diese Anordnung bleibt auch für Spezialuntersuchungen das Gegebene. Für unsere gegenwärtigen Zwecke jedoch ist die Disposition des Querschnitts vorzuziehen. Das Wesen des antiken Staates im Gegensatz zum modernen ist eigentlich etwas Negatives: die griechisch-italischen Verfassungsstaaten sind sämtlich über gewisse Punkte nicht hinausgekommen, haben z. B. das Prinzip der Repräsentation nicht zu erfassen vermocht. Wenn wir nun diese Grenzen des antiken politischen Denkens feststellen wollen, dürfen wir mit gutem Gewissen alle Freistaaten des Altertums nebeneinanderstellen, ohne darum in ein äußerliches, unmethodisches Vergleichen zu verfallen. Daneben darf man freilich nicht vergessen, daß die griechisch-italische Welt etwa seit dem 7. Jhd. ein einheitliches Kulturgebiet darstellt, in dem ein ständiger Austausch von Kulturgut stattfand. So ist stets die Möglichkeit vorhanden, daß weniger entwickelte Staaten politische Formen von höher entwickelten entlehnt haben.

Die antike Magistratur — im weitesten

Sinne des Wortes — ist durchweg im Hinblick auf das Fürstentum entstanden: entweder ist der Magistrat ein Monarch mit abgeschwächter Gewalt, oder er ist bestimmt, ihn zu ersetzen. Ein Häuptling oder Fürst irgendwelchen Charakters war wohl ursprünglich in jedem Stamme vorhanden, wenn auch bisweilen nur für die Anführung im Kriege. Im einzelnen sind natürlich unendliche Variationen der Fürstenmacht möglich. Wir können uns denken, daß die Herren, die in den Palästen von Knossos und Phaistos residierten, absolute Monarchen in der Art der Pharaonen waren; aber wo sich Stammeskönige in der griechischen Welt bis in die historische Zeit erhalten haben, wie in Makedonien, tragen sie einen ganz anderen Charakter. Der Makedonenkönig ist der Feldherr des Stammes; aber nicht einmal im Kriege ist er berechtigt, einen Wehrmann zum Tode zu verurteilen. Wenn König Alexander sich des Philotas entledigen will, muß er ihn vor der Heeresversammlung anklagen und sich dem Spruche des Volkes in Waffen fügen (Beloch Griech. Gesch. III 1, 21). Wenn der König stirbt, ist es zwar Brauch, daß sein nächster Deszendenz ihm nachfolgt, aber zuvor muß das Volk ihn anerkennen (Beloch a. a. O. 385). Auch die Könige von Sparta haben in historischer Zeit niemals die Gewalt über Leben und Tod eines Bürgers besessen. Diesem Charakter des griechischen Fürstentums entspricht die griechische Magistratur. Ein einheitlicher Begriff des Regententums existiert gar nicht, es gibt nur einzelne Funktionen, die im Staate ausgefüllt werden müssen, wie die Anführung im Kriege, die Rechtsprechung, das Opfern für die Gemeinde, die Fürsorge für die Witwen und Waisen, die Aufsicht über die Fremden usw. Diese Funktionen können beliebig bald einem, bald mehreren Männern übertragen werden, aber jeder Magistrat hat sein bestimmtes Ressort, in dem er arbeitet, und für das er der Gemeinde verantwortlich ist. Durchaus verschieden von dem griechischen ist der Magistratsbegriff bei den Römern. Wenn man die einzelnen römischen Oberämter betrachtet, wie das Consulat, die Praetur, die Dictatur, so ergibt sich, daß sie sämtlich auf demselben Prinzip beruhen, nämlich auf einer allseitigen, höchsten Befehlsgewalt, dem sog. Imperium. Dieses Imperium ist seiner Natur nach grenzenlos: es umfaßt die richterliche Gewalt mit dem Recht über Leben und Tod, das Kommando des Heeres, die Vertretung des Staates vor den Göttern wie vor dem Ausland. Aus dem Charakter der römischen Magistratur ist der Schluß erlaubt auf ein ursprüngliches, ebenso starkes Königtum, das in Rom, aber anscheinend auch bei den Etruskern, am Anfang der Entwicklung gestanden hat. Das römische Imperium steht in einem eigenartigen Zusammenhang mit dem Recht der Auspikation, der Einholung der Vorzeichen von den Göttern (s. Mommsen St.-R. I³ 90ff.). Vor jeder wichtigen Amtshandlung kann und muß der Magistrat sich an die Gottheit wenden und sie befragen, ob sie mit seinen Absichten einverstanden ist. Nur wenn die Antwort günstig ausfällt, darf er zur Tat schreiten. Man könnte vermuten — und es ist auch geschehen — daß in diesem

ständigen Verkehr des Magistrats mit den Göttern die Wurzel seines allmächtigen Imperiums gelegen habe. Weil jeder Befehl des Königs oder Consuls von den Göttern sanktioniert war, hätte die Gemeinde sich ihm fügen müssen. Möglich ist es in der Tat, daß solche Momente bei der Ausbildung der etruskisch-römischen Monarchie mitgespielt haben. Aber daneben müssen auch gewisse politisch-soziale Bedingungen vorhanden gewesen sein, die wir bei unserer ungenügenden Kenntnis der älteren italischen Entwicklung nicht mehr sicher unterscheiden können. Es sei noch betont, daß dieser starke Magistratsbegriff sich nur bei den Latinern und Etruskern findet. Für die oskischen Staaten Süditaliens ist er nicht erweisbar, und bei den Latinern selbst ist er anscheinend von den etruskischen Nachbarn entlehnt worden (s. Rosenberg Staat d. alten Italiker 76, 79ff.).

Die allmähliche Beschränkung des aus der Urzeit übernommenen Fürstentums hat bei den Griechen schon früh begonnen. Für den Dichter der Odyssee ist das Königtum schon ein richtiges Amt mit beschränkten Kompetenzen (s. Finsler N. Jahrb. XVII 313ff.): *Ἀλκίνοος δὲ τὸν ἦρχε* heißt es Od. VI 12 vom Phaiakenkönig. Dem Herrscher ist die Rechtsprechung entzogen, die statt seiner von *δικαστοὶ ἀνδρες* geübt wird (Finsler 313f.). Ja, für die homerische Welt ist es nicht einmal selbstverständlich, daß er das Heer führt: Od. XIV 237 bestellen die Kreter zwei Männer als Führer ihres Aufgebots, den König Idomeneus und daneben, anscheinend gleichberechtigt, den Mann, für den Odysseus in seiner Lügengeschichte gelten will. Wen die Gemeinde so zum Herzog erkoren hat, der kann sich dem Auftrag nicht entziehen; denn *χαλεπή δ' ἔχε δῆμον φῆμις* (v. 239; vgl. Finsler 328). Unter diesen Umständen blieb dem *Βασιλεύς* leicht nichts anderes übrig, als die Befugnis, für die Gemeinde zu opfern. Bald schritt man noch weiter, indem man den lebenslänglichen Würdenträger auch formell auf diese unschädliche Funktion beschränkte und ihn in der Staatsleitung durch gewählte Präsidenten ersetzte.

Die naivste Form, die Fürsten minder gefährlich zu machen, lag darin, daß man ihrer zwei nebeneinander stellte. Diese für uns so ungeheuerliche Doppelregierung wird eher verständlich, wenn man bedenkt, daß sie in erster Linie für die Heeresleitung bestimmt war. Die Wurzel der Institution liegt in Vorgängen wie dem Od. XIV 237ff. geschilderten. Wenn Krieg ausbrach, ließ man den Fürsten ins Feld ziehen, gab ihm aber zur Kontrolle noch einen zweiten Heerführer mit. Mit der Zeit wird dann auch die zweite Stelle ständig oder gar erblich. Der Dichter der Ilias denkt sich ein solches Doppelkönigtum bei den Lykiern (VI 191ff.), und in Sparta hat sich das erbliche Fürstentum in dieser Form bis ins 3. Jhd. erhalten. Die meisten griechisch-italischen Verfassungsstaaten gingen jedoch von der Monarchie direkt zur Jahres-Präsidenschaft über. Es verdient immerhin geprüft zu werden, warum gerade die Befristung des Oberamtes auf ein Jahr so durchgängig eingeführt worden ist. Für entwickelte Verhältnisse ist diese Amtszeit höchst unpraktisch: der Magi-

strat muß, sobald er sich einigermaßen in seine Funktionen eingearbeitet hat, seine Stellung wieder aufgeben; und die Einheitlichkeit der Politik leidet schwer unter diesem fortgesetzten Wechsel des Präsidenten. Staaten wie die ionischen Städte oder das Athen des 7. Jhdts. waren schon kompliziert genug, um die Mißstände eines solchen Systems zu empfinden. Wenn trotzdem die Jahresmagistratur fast durchgängig angenommen wurde, so erklärt sich dies aus dem grenzenlosen Mißtrauen, mit dem man die Fürstenmacht in jeder ihrer Formen betrachtete. Es versteht sich von selbst für das primitive Denken, daß der Inhaber der Gewalt unverantwortlich ist, solange er regiert. Für die römischen Magistrate ist das bekannt, aber auch das Recht von Gortyn bestimmt z. B., daß der Kosme, falls er eine Gewalttat begeht, erst nach Ablauf seiner Amtsfrist dafür belangt werden kann (I 50ff.). So wünschte man einen übermütigen Herren möglichst bald zur Rechenschaft zu ziehen, und man behielt ja dabei immer die Möglichkeit, einen brauchbaren Präsidenten wieder zu wählen. Erst die engherzige Beschränkung der Iteration hat in Rom wie anderwärts zum Bankrott der Jahresmagistratur geführt. Die Jahresfrist empfahl sich auch aus Gründen der Datierung. Wenn man einen Jahresbeamten besaß, ließ sich das Jahr bequem nach ihm benennen. So datierte man in Athen nach dem Archon, in Sparta nach dem obersten Ephoren (Thuk. II 2, 1), in Gortyn nach dem regierenden Kosmen (Polyb. XXII 19, 1: *κοσμοῦντος ἐν Γορτύνη Κύδα τοῦ Ἀντάλλκου*), in Capua nach dem *Meddix tuticus* (s. Rosenberg a. a. O. 21). Wenn man zwei ganz gleich berechnete oberste Jahresmagistrate hatte, mußte man natürlich beide nennen, wie in Rom. Auf ähnliche Erscheinungen im Orient ist schon oben hingewiesen worden. Der Zeitpunkt, seit dem die Jahresmagistrate ihren Siegeszug durch die griechisch-italische Welt antrat, läßt sich nur andeutungsweise feststellen. Athen hat Jahresbeamte schon im 7. Jhd., aber die athenischen Adligen werden diese Institution nicht erfunden, sondern sich nach ionischen Vorbildern gerichtet haben, für die wir damit in das 8. Jhd. kommen. In Rom gibt es Jahresmagistrate seit der Wende des 6. und 5. Jhdts., aber das römische Consulat ist entwicklungsgeschichtlich jünger als die etruskisch-latinische Jahresdictatur, die demnach schon im 6. Jhd. bestanden hat. Wir können also im Rohen sagen, daß in den beiden letzten Jahrhunderten des griechischen Mittelalters die Jahrespräsidentenschaft die normale Form der antiken Republik geworden ist. Seit dem Ende dieser Epoche galt es für unkultiviert, von einem Fürsten regiert zu werden. Diese Denkweise ergibt sich aus den Tatsachen selbst; denn bei den Griechen hat sich das Fürstentum nur dort erhalten, wo man wirklich kulturell zurückgeblieben war, wie in Makedonien oder Epeiros, oder dort, wo man sich bewußt gegen die Zeitströmung abschloß, wie in Sparta. In Italien hat sich die Monarchie überhaupt nirgends erhalten. Für die spätere Zeit war die Annuität ein geradezu selbstverständliches Attribut des republikanischen Beamtentums; Ausnahmen sind selten (Griechische Amtsfristen von 4, 1/2 oder 1/4 Jahr bei Swoboda 145. Dazu käme dann etwa die italische Censur).

b o d a 145. Dazu käme dann etwa die italische Censur).

In Ionien — und auch sonst — führte der Jahrespräsident ursprünglich den stolzen Titel *Ἡγούμενος*, der 'Regent'. Dieses Wort klang dem älteren Griechen mindestens ebenso machtvoll wie *Βασιλεύς*. Zwar Ilias und Odyssee meiden noch dieses Wort und das entsprechende Verbum, welche Termini dem Dichter wohl zu modern waren. Aber schon in dem Hymnus an den Delischen Apollon heißt es von dem Gotte, daß er *πρωτανευσόμεν ἀθανάτοις καὶ θνητοῖσι βροτοῖσιν* (v. 68). Von dem Prytanen, der in Tenedos regierte, entwirft Pindar Nem. XI ein anschauliches Bild. Im Amtshaus des Prytanen befindet sich auch der Herd des Staates (Pind. a. a. O.), und man gewöhnte sich daran, das Staatshaus auch in solchen Gemeinwesen Prytaneion zu nennen, wo der regierende Magistrat einen anderen Titel führte. Für Thuk. II 15 ist das *πρωτανεῖον* ganz allgemein das Haus der Magistrate, der *ἀρχοντες*, im Gegensatz zum *βουλευτήριον*, dem Hause des Rats. Man möchte gern wissen, ob mit dem Prytanentitel ursprünglich eine besonders starke Kompetenz verbunden war, etwa die ungeteilte Gewalt in Krieg und Frieden; im Gegensatz zu der späteren Trennung der Funktionen. Aber da versagt unsere Überlieferung. Bei den Latinern heißt der älteste, unbeschränkte Jahrespräsident *Magister populi* oder *Dictator*. Ihm entsprach eine gleichartige etruskische Magistratur. Der Dictator kommandierte das Aufgebot, sprach Recht und ernannte sogar die Priester. Solche Magistrate haben in Lanuvium und in Caere noch zur Zeit Ciceros regiert (s. Rosenberg a. a. O. 71ff.). Der römische Adel fürchtete diese einheitliche Gewalt, auch wenn sie nur ein Jahr dauern sollte. Darum stellten die Patrizier, nachdem sie ihren König zu dem Schatten des *Rex sacrorum* degradiert hatten, an die Spitze des Staates zwei solche unbeschränkte Jahresherrscher nebeneinander, die man zum Unterschied von dem alleinigen Inhaber des Amtes Praetoren, später *Consuln*, nannte. So schwer es dem römischen Denken auch fiel, sich eine auf bestimmte Kompetenzen beschränkte Regentmacht vorzustellen, so nötigte doch die Entwicklung des Staates zu einer fortschreitenden Auflösung des alten Imperiums. Epoche machte in dieser Hinsicht die Einrichtung der dritten Praetorenstelle im J. 367. Jetzt hatte man doch tatsächlich zweierlei ständige Obermagistrate verschiedenen Ranges, zwei höhere für die Heeresführung und einen niedrigeren für die Rechtsprechung. Auf die weitere Ausgestaltung der römischen Magistratur einzugehen, ist hier nicht der Ort. — Bei den Griechen vollzog sich die Ausbildung der Einzelämter noch viel leichter, weil hier die Hemmung eines einheitlichen Regententumsbegriffs nicht vorhanden war. Ohne Bedenken trennte man z. B. die politische Leitung des Staates von dem Kommando im Krieg. Die erstere blieb in Athen dem Archon, dagegen schuf man für das letztere das eigene Amt des 'Kriegsherrn' des Polemarchen (s. d.). Im Frieden hätte der Polemarch nichts zu tun gehabt; er erhielt darum auch die Aufsicht über die Fremden. In den kretischen Staaten dagegen entwickelte sich

aus dieser letzteren Funktion ein eigenes Amt. Sein Inhaber heißt in späterer Zeit zum Unterschied von dem regierenden Kosmen der *ἑνικός κόσμος* (B u s o l t Griech. Gesch. I² 347, 1).

Daneben schafft man ohne Pedanterie auch andere Ämter, z. B. ständige Richterstellen, und im ganzen faßt man diese einzelnen Magistrate unter einen gemeinsamen Titel zusammen, so in Athen die neun *ἄρχοντες* (Thuk. I 126, 8) und in Gortyn die zehn *κοσμοῦντες* (daß der kretische Titel vor allem als Partizipium empfunden wurde, zeigt z. B. Polyb. XXII 19, 1). In den gleichen Zusammenhang gehören die Kollegien der *Ἐφοροί* z. B. in Sparta oder in Herakleia am Siris (IG XIV 645). Im letzteren Staate regieren sie allein; in Sparta dagegen stehen sie neben den Königen in einem eigenartigen Verhältnis. Es war die Unverantwortlichkeit des lebenslanglich regierenden Herren, die man auch hier schließlich unerträglich fand, obwohl schon zwei Fürsten nebeneinander standen. Die Grundsätze, nach denen sich jeder Bürger, aber ebenso die Regenten, zu richten hatten, waren, hier wie überall, die lebendige Tradition, die *νόμοι*. Wenn in Gortyn oder in Rom ein Magistrat gegen die *νόμοι* handelte, wartete man, bis sein Jahr abgelaufen war, und zog ihn dann zur Bestrafung. Während der Amtszeit wagte man dies, wie schon bemerkt, nicht. Die Spartaner dagegen rangen sich zu der Erkenntnis durch, daß auch die Befehlsgewalt des Regenten mit den *νόμοι* stehe und falle. Sobald er gegen sie handelt, erlischt damit auch seine Gewalt, und er darf bestraft werden wie jeder Verbrecher. Die Aufsicht darüber, daß jedermann nach den *νόμοι* handelte, gab man dem Kollegium der Ephoren. Bekannt ist ihr stereotyper Befehl, 'sich den Schnurrbart zu rasieren und den *νόμοι* zu gehorchen' (Plut. Kleom. 9). Das Verhältnis der spartanischen Könige zu den Ephoren ist in alter wie in neuer Zeit gleich häufig mißverstanden worden. Die Könige regieren, trotz der Existenz des Ephorats, im Felde als oberste Kriegsherren (Thuk. V 66) und daheim als Präsidenten des Rates (über ihre wirkliche Kompetenz s. vor allem Ed. Meyer G. d. A. II 349). Die Ephoren sind ursprünglich reguläre Magistrate mit fest abgegrenzten Funktionen, also Richter. Polizeiherrn u. dgl., und zwar muß jeder Ephor seinen bestimmten Wirkungskreis gehabt haben; denn es ist selbstverständlich, daß der Mann, nach dem in Sparta das Jahr hieß, andere und wichtigere Dinge zu erledigen hatte als seine vier nicht eponymen Kollegen. Mit der Zeit erhalten jedoch die Ephoren das Recht, überall einzugreifen, wo die *νόμοι* verletzt erscheinen. Die einzelnen Phasen dieser Entwicklung zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. Das Resultat selbst steht fest: im 5. Jhd. wird der König, sobald er die Verfassung gebrochen hat, von den Ephoren suspendiert (Thuk. I 131). Trotzdem darf man nie vergessen, daß die Ephoren jährlich wechselten, während die Könige blieben. Schon seine größere Geschäftskennntnis und die Summe seiner Erfahrungen gab einem fähigen Regenten unweigerlich das Übergewicht. Die Politik Spartas ist von Pausanias bis auf den letzten Kleomenes von den Königen — daneben in der Zeit der spartanischen Seemacht von den

Nauarchen — bestimmt worden, und nicht von den Ephoren. Was aber noch wichtiger ist: wir haben Fälle genug, in denen spartanische Könige im 5., 4. und 3. Jhd. ihr Vaterland verraten und die Verfassung gefährdet haben. Dies beweist einerseits, wie notwendig die Kontrolle der Ephoren, und andererseits, wie real und übermächtig immer noch die Gewalt der spartanischen Könige gewesen ist. — Dasselbe, was in Sparta der Ephorat leisten sollte, ist in Rom die Hauptaufgabe des Volkstribunats geworden. Auch hier wollen wir nicht verfolgen, wie die Tribunen zu ihrer schließlichen Kompetenz gelangt sind. Es genügt hier die Bemerkung, daß der Tribun durch sein Dazwischentreten imstande war, den Träger des Imperiums während der Amtsfrist an ungesetzlichen Handlungen zu verhindern. In Sparta erlosch die Macht des Königs, sobald ihm die *νόμοι* in der Gestalt der Ephoren in den Weg traten; in Rom versagte die Gewalt des Consuls gegenüber den Göttern, die den Tribunen schützten. Wer den Tribunen verletzte, war damit *sacer*, verflucht und den Göttern geweiht: durch diese Überlegung wurde der unverantwortliche Magistrat genötigt, den Einspruch des Tribunen zu dulden. Freilich galt diese Beschränkung in Rom nur in der Stadt selbst; im Felde blieb der Consul der Herr über Leben und Tod. Auch in Sparta war der Ephorat ursprünglich wohl nur als Friedensbehörde gedacht; aber das unkontrollierte Walten des Königs führte zu so peinlichen Resultaten, daß man schließlich genötigt wurde, ihn auch im Kriege stets von zwei Ephoren begleiten zu lassen (Xen. resp. Lac. 13, 5). Das lebenslängliche Königtum mußte eben naturgemäß stärker kontrolliert werden als das Consulat, das schon wegen seiner kurzen Amtszeit weniger zu Übergriffen verführte.

So viel man auch im einzelnen an der Magistratur in allen antiken Staaten auszusetzen hatte, so war sie doch tatsächlich unentbehrlich. Das zeigt sich nirgends so deutlich wie in dem Athen des 5. Jhdts. In dieser Epoche hatte die radikale Demokratie tatsächlich die Absicht, sich der Magistratur zu entledigen und ihre Gewalt durch die Selbstregierung des Volkes zu ersetzen. Indem die Archonten seit dem J. 487/6 nicht mehr gewählt, sondern erlost wurden, verloren sie ihre politische Autorität (Ed. Meyer G. d. A. III 341), und die zahlreichen Kommissionen, die man für alle möglichen Zweige der Verwaltung einsetzte, sollten nicht regieren, sondern nur kontrollieren. Aber man wagte es doch nicht, das Kommando im Kriege erlostem Leuten anzuvertrauen, und so wurde das Kollegium der zehn Strategen, als einzige gewählte höhere Behörde, zur regierenden Magistratur. Dazu kam, daß die Athener auch hier sich nicht durch das Prinzip der starren Kollegialität banden: den neun aus den einzelnen Phylen gewählten Strategen steht der zehnte, leitende Stratege gegenüber, der aus der gesamten Bürgerschaft gewählt ist (Ed. Meyer G. d. A. III 347). Dieser Mann wird praktisch der militärisch-politische Regent des Staates, und da sogar bei der Oberstrategie unbeschränkte Iteration zulässig war, konnte die Einheitlichkeit der Politik dauernd gewahrt werden. Wie machtvoll die Magistratur auch unter

der radikalen Demokratie sich entfalten konnte, sobald ihr Inhaber das Vertrauen des Volkes besaß, zeigt am besten das Beispiel des Perikles, der 14 Jahre lang ununterbrochen leitender Stratege gewesen ist und als solcher das athenische Reich regiert hat. In der römischen Republik ist eine solche Machtstellung eines einzelnen Magistrats, der sich dabei streng im Rahmen der Verfassung gehalten hätte, niemals möglich gewesen. Es ist ja richtig, daß sich die athenische Bürgerschaft das Recht vorbehielt, am Anfang jeder Prytanie, also bei zehn Gelegenheiten im Jahr, den Strategen zu suspendieren, wenn sie mit seiner Amtsführung nicht zufrieden war. Aber ohne ein solches Kontrollrecht des Volkes hätte sich die Oberstrategie leicht zur Tyrannis entwickelt. In der Praxis steht dieser Vorbehalt durchaus auf einer Linie mit dem Intercessionsrecht der römischen Volkstribunen und der die *νόμοι* schützenden Kompetenz der spartanischen Ephoren. In Athen selbst hat zwar seit der sizilischen Expedition die Oberstrategie ihren ursprünglichen Charakter verloren (Ed. Meyer G. d. A. III 348), aber diese Form der Magistratur hatte sich so gut bewährt, daß auch die griechischen Bundesstaaten des 4. Jhdts. und des Hellenismus auf sie zurückgriffen, zunächst der arkadische, dann der ätolische und der achäische Bund. Alle drei Bundesstaaten wurden von Strategen geleitet, und da bei den Achäern die Wiederwahl desselben Mannes wenigstens in jedem zweiten Jahre gestattet war, konnte Aratos den Bund ebenso dauernd regieren, wie einst Perikles die Athener (über die achäischen Strategen s. S w o b o d a 402ff.).

So verschieden die antiken Magistraturen im einzelnen auch sein mochten, so hatten sie doch alle ein Gemeinsames, das sie vom modernen Beamtentum aufs schärfste scheidet. Vom Consul in Rom bis hinunter etwa zum Poleten in Athen waren es durchweg Ehrenstellen, die von der Bürgerschaft Männern aus ihrer Mitte auf eine bestimmte kurze Zeit übertragen werden. Berufsbeamte, die ihre Tätigkeit dauernd ausüben und für sie bezahlt werden, gab es zwar in den antiken Republiken gleichfalls. Aber das sind die Subalternen, die Staatsklaven, Freigelassenen usw., die in den Bureaus die laufenden Geschäfte erledigen. Auch sie sind oft — es sei an die römischen *scribae* erinnert — in ihrer Art angesehene Männer, aber eine ungeheure Kluft trennt sie selbst von der niedrigsten Magistratur. Der Magistrat bezieht prinzipiell für seine Tätigkeit kein Entgelt; auch die radikale Demokratie in Athen zahlte ihren Magistraten nur kärgliche Diäten, und nicht einmal allen. Der Magistrat erhält seine Gewalt direkt vom Volke, sei es durch Wahl, Erlösung, oder durch Huldigung; niemals durch die Ernennung eines Vorgesetzten. Darum repräsentiert er auch in seiner Person die Souveränität des Volkes und die gesamte Staatsgewalt nach innen und außen gegen jedermann, nur nicht gegen den Souverän selbst, der naturgemäß über seinem Beauftragten steht. In der modernen Welt haben wir eine Analogie zur antiken Magistratur in dem Präsidenten der Vereinigten Staaten. Auch er wird von der gesamten Bürgerschaft auf bestimmte

Zeit gewählt und vereinigt die höchste Gewalt im Frieden wie im Kriege in seiner Person. Vgl. die Art. Archontes o. Bd. II S. 565ff.; Basileus o. Bd. III S. 55ff.; Consul o. Bd. IV S. 1112ff.; Ephoroi o. Bd. V S. 2860ff. Rex sowie Magistratus und Strategoi. Zur griechischen Magistratur: v. Wilamowitz Staat 53ff.; zur römischen: Mommsen St.-R. I³; im allgemeinen Ed. Meyer G. d. A. III 572.

2. Die Bürgerschaft und ihre Gliederung. In den antiken Republiken, soweit sie auf demokratischer Basis ruhen, besitzt die Volksversammlung alle diejenigen Kompetenzen, die in der absoluten Monarchie Sache des Herrschers sind. Die Entscheidung über Krieg und Frieden ist in Rom so gut wie in Athen und Sparta vornehmstes Recht des Volkes geblieben. Zu Gericht sitzt die Bürgerschaft in normalen Zeiten ebensowenig wie etwa der Monarch im modernen Staat, aber sie hat z. B. in Rom die Prärogative, den rechtmäßig Verurteilten zu begnadigen (über dieses sog. Provocationsrecht s. Mommsen St.-R. III 352). Der römische *populus* kann den Bürger durch *privilegium* einer gesetzlichen Verpflichtung befreien (Mommsen 337) und kann das Gemeindegut nach freiem Willen verschenken (Mommsen 339). Die Allmacht des *δημος* von Athen ist oft charakterisiert worden, aber in der Theorie war seine Macht geringer als die des römischen Volkes. Der *populus Romanus* ist Quelle des Rechts; er hebt alte Gesetze auf und gibt neue nach Belieben. Er ist unverantwortlich und kann nie Unrecht tun. Wenn ein regulär zustande gekommener Volksbeschluß dem geltenden Recht widerspricht, so wird er dadurch keineswegs ungültig; im Gegenteil, damit ist das Recht in dem betreffenden Punkte geändert. Das haben schon die XII Tafeln ausdrücklich bemerkt (Liv. VII 17, 12: *in XII tabulis legem esse, ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset*). Jeder römische Volksbeschluß enthielt eine bestimmte Formel, die sog. *sanctio*, die betonte, daß niemand, der auf Grund des neuen Gesetzes irgend ein älteres Gesetz verletze, sich damit strafbar mache (*si quis huiusce legis ergo adversus leges usw. fecit fecerit usw. id ei ne fraudi esto, oder ähnliche Wendungen*; vgl. Mommsen St.-R. III 362, 1). Wie gegen die Allmacht des Imperiumsträgers, so konnten auch gegen die Allmacht des *populus* nur die Götter helfen: die einzige Möglichkeit, eine *lex* einigermaßen gegen spätere Aufhebung zu schützen, lag darin, daß man sie sakrierte. Wenn das Volk eine solche *lex sacrata* umstieß, so zog es damit den Fluch und die Strafe der Götter auf sich herab: aber wenn es dieses Risiko auf sich nehmen wollte, gab es dagegen auch keine Einwendungen. Diese ungeheuerliche Machtfülle hat sich der *δημος* von Athen auch in der Blütezeit der radikalen Demokratie niemals angemaßt. Auch er ist unverantwortlich, aber das Recht steht über ihm. Über die Abschaffung geltender und die Einführung neuer Gesetze entscheidet nicht das Volk, sondern ein Gericht. Die Mitglieder dieses Gerichtshofes, die *νομοθέται*, sind zwar auch Männer aus dem Volke; aber sie haben als Geschworene ihren Eid geleistet, dürfen also

nicht nach ihrem Gutdünken entscheiden, sondern nur nach Recht und Billigkeit. Wenn jedoch der *δημος* einen Beschluß faßt, der anscheinend gesetzwidrig ist, so hat jeder Bürger das Recht, die *γραφὴ παρανόμων* (s. d.) anzustrengen. Diese Klage kann sich natürlich gegen den Souverän selbst richten; aber sie trifft den Antragsteller des betreffenden Gesetzes. Dieses ist sofort suspendiert, und wieder hat ein Gericht zu entscheiden, ob der Beschluß gelten soll oder nicht (Ed. Meyer G. d. A. III 574ff.). Wenn so in der Theorie der römische *populus* viel mächtiger ist als der *δημος* von Athen, so hat sich in der Praxis das Verhältnis umgekehrt. Der römischen Volksversammlung mangelte die eigene Initiative, und sie war durch einen peinlichen Formalismus gehemmt. Mit Hilfe von Auspikation oder Intercession ließ sich ein ungeeigneter Volksbeschluß in der Regel verhindern. In Athen bestanden dagegen alle diese Hemmungen nicht, und so war der *δημος* genötigt, sich selbst eine Schranke aufzurichten. Es sei daran erinnert, daß auch in der modernen amerikanischen Demokratie das Bundesgericht befugt ist, ein neues Gesetz als verfassungswidrig zu annullieren.

Dem Gedanken nach ist die Gemeinschaft aller erwachsenen Bürger der Staat selbst, aber im politischen Leben ist die Volksversammlung auf die Mitwirkung anderer Faktoren, des Rats oder der Magistratur, angewiesen. So entsteht der seltsame Widerspruch, daß der *populus*, bezw. der *δημος*, einerseits der Staat selbst ist, andererseits aber auch ein Organ des Staates. In den auf demokratischer Basis ruhenden Gemeinwesen ist die Bürgerschaft das vornehmste seiner Organe, aber auch im Adelsstaat wie im oligarchischen Staate ist sie vorhanden. Der Adelsstaat entsteht dadurch, daß sich eine Anzahl vornehmer und reicher Familien über die Masse der Volksgenossen erhebt und die politische Leitung an sich reißt; eine Oligarchie im antiken Sinne liegt vor, wenn das aktive Bürgerrecht auf diejenigen Personen beschränkt ist, die ein gewisses Minimalvermögen oder einkommen besitzen. Auf neuere Verhältnisse übertragen, wäre etwa England in der Normannenzeit als Adelsstaat, und von der Revolution bis zur Reformbill als Oligarchie zu bezeichnen. Typische antike Adelsstaaten sind z. B.: das homerische Ithaka als Spiegelbild der ionischen Staaten etwa des 7. Jhdts., Samos vor dem J. 412, das Gortyn des 5. Jhdts. und das Rom der XII Tafeln. Als Oligarchien wären zu nennen: Athen unter der Herrschaft der 400 oder Boiotien vor dem Siege der Demokratie im J. 379. (Es sind dabei nur solche Gemeinwesen genannt, über deren Institutionen wir etwas näher unterrichtet sind.) Das lebendigste Bild des artiken Adelsstaates gibt Homer, und hier sehen wir auch, wie die Volksversammlung unter solchen Verhältnissen funktionierte. Theoretisch ist sie die Quelle aller Macht. Der *δημος* ist es, der den Königen und Adligen ihr *γέρας* gibt (Od. VII 150), und der Dichter kann sich ein menschliches Gemeinwesen ohne Volksversammlung überhaupt nicht denken: nur die Kyklopen haben keine *ἀγορά* (Od. IX 112). Aber in der Praxis ist der *δημος* ohnmächtig; stillschweigend hört er an, was die edlen Herren vortragen, und ohne

Widerrede genehmigt er, was sie wünschen (vgl. auch Finaler a. a. O. 322ff.). Es scheint fast, als entspreche dieser formell souveränen, tatsächlich aber machtlosen Volksversammlung der Adelsepoche in Rom die Curienversammlung, die bis in die späteste Zeit dem Magistrat in der sog. Lex de imperio die Huldigung zu leisten hatte und bei gewissen formellen Akten die Bürgerschaft repräsentierte, die aber niemals reale politische Funktionen ausübte. Der entscheidende Faktor in dem ältesten für uns greifbaren Rom war nicht die Volksversammlung, der *comitiatus*, sondern es waren die *patres*, die Häupter der adligen, zu den *gentes* gehörigen, Familien. — Auf Samos existierte der *δημος* gleichfalls schon vor der Revolution vom J. 412 (Thuk. VIII 21: *ἐγένετο — ἡ ἐν Σάμῳ ἐπανόστασις τοῦ δήμου τοῖς δυνατοῖς*). Aber er war politisch ohnmächtig. Die Regierung des Staates lag ausschließlich in der Hand der *δυνατοί*, der Mitglieder der adligen *γένη*, die hier Geomoren hießen (Thuk. a. a. O.). Es sei schließlich daran erinnert, daß auch in dem ausgesprochenen Adelsstaat Gortyn die Volksversammlung funktionierte und z. B. Abänderungen des Landrechts nur ihr zustanden (vgl. Kohler-Ziebarth Stadtrecht von Gortyn 45). Gegenüber der Form des Adelsstaates stellt die Oligarchie eine entwicklungsgeschichtlich jüngere Stufe dar. In jenem behauptet die Minorität ihre Herrschaft über die Masse noch in ganz primitiver Weise durch rohe Gewalt. Es ist dem Adligen völlig gleichgültig, ob etwa nur die Bauern in die Volksversammlung kommen dürfen oder auch die Tagelöhner. Wenn ein gemeiner Mann es wagt, eine eigene Meinung zu äußern, wird er von dem Stock des vornehmen Herrn zur Ruhe gebracht, wie es dem Thersites in der bekannten Iliasepisode ergeht. Selbst wenn es zu einer allgemeinen Erhebung der Massen kommen sollte, fühlen sich die Ritter immer noch stark genug, die Ungehorsamen mit Schwert und Speer niederzuwerfen. Im oligarchischen Staate dagegen handelt es sich darum, daß nicht der Erbadel, sondern die besitzenden Klassen im allgemeinen die ärmeren Stände niederzuhalten suchen. Unter den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen haben die wohlhabenden Familien die physische Überlegenheit verloren, die früher den Adel charakterisierte. Die athenischen Oligarchen des 5. Jhdts. hätten z. B. niemals daran denken können, den Demos im direkten Kampfe Mann gegen Mann zu bezwingen. So hilft sich die herrschende Klasse in der Oligarchie mit Polizeimaßregeln, erworbenen Soldaten oder Stimmrechtsbeschränkungen. Nach dem oligarchischen Staatsstreich des J. 411 wurden z. B. in Athen nur die 5000 leistungsfähigsten Bürger in der Volksversammlung belassen, die übrigen aber ausgestoßen (Ed. Meyer G. d. A. IV 585ff.); bei der Verfassungsreform vom J. 322/1 setzte man für das Aktivbürgerrecht einen Census von 2000 Drachmen fest (vgl. Ferguson Hellenistic Athens 22ff.). In den böiotischen Städten waren zur Zeit des oligarchischen Systems (vom J. 447/6 bis zum J. 379) nur die *κεκ[τημένοι] πλῆθος τ[ε] χρημάτων* Mitglieder der Bürgerversammlung (Hell. Oxyrh. 11, 2; vgl. Ed. Meyer Theopomps Hellenika 93). Durch-

aus oligarchisch gedacht ist auch die römische Centurienverfassung, in der die besitzlose Hälfte der Bürgerschaft zwar nicht von der Volksversammlung ausgeschlossen, aber doch auf eine der 193 Sammelstimmen beschränkt und so politisch kaltgestellt war.

Jeder Staat ist genötigt, für die Zwecke der Verwaltung wie des Kriegswesens seine Bürger in irgend einer Form zu gliedern. Als das am nächsten liegende System erscheint uns heute die Einteilung nach den Wohnbezirken; aber dieses Prinzip lag der älteren Zeit deshalb fern, weil für sie der ‚Staat‘ in erster Linie eine Summe von erwachsenen Männern war. So wollte man auch nach Bürgern teilen und nicht nach Bodenflächen. Es sind demnach drei Prinzipien der Staatsgliederung festzuhalten: 1. eine rein schematische Gliederung der Bürger; 2. eine Gliederung der Bürger nach sachlichen Gesichtspunkten, also nach Ständen; 3. die Gliederung nach lokalen Bezirken. Der Schematismus tritt oft in der naiven Form auf, daß die Gesamtheit der Bürger irgend einer runden Zahl gleichgesetzt und diese dann dividiert wird. So heißt in dem hochaltertümlichen Gemeinwesen von Opus die Volksversammlung einfach ‚die Tausend‘ (IG IX 354 Z. 39ff.). Daß diese Denkweise auch in späterer Zeit nicht verloren gegangen ist, zeigt der arkadische Bund des 4. Jhdts., dessen Bürgerschaft amtlich ‚die Zehntausend‘ heißt (*οἱ μύριοι* IG V 2, 1). Der Schematismus der 1000 läßt sich noch weiter verfolgen. Er kehrt z. B. in einer seltsamen italischen Organisation wieder. In den von den Römern neu gegründeten Städten haben wir gewöhnlich 100 Ratsherrn, und jeder einzelne heißt *decurio*. Der *decurio* ist aber der Vorsteher von zehn Mann, wie der *centurio* von hundert. Daraus ergibt sich folgendes Schema: die Bürgerschaft einer solchen neuen Stadt wurde als ‚Tausend‘ betrachtet und in hundert Teile gegliedert, und jeder dieser Teile, die angebliche ‚Zehnschaft‘, stellte einen Ratsherrn (vgl. auch Kübler o. Bd. IV S. 2319). — Einen anderen primitiven Schematismus haben wir bei den Umbren von Iguvium. Hier zerfällt die Bürgerschaft in ‚Zehntel‘ (*tekvias*, vgl. W. Schulze Zur Geschichte latein. Eigennamen 543ff. Rosenberg 121ff.). Zur Zeit, da die Iguvinischen Tafeln abgefaßt wurden, waren freilich aus den alten ‚Zehntel‘ durch Spaltungen 20 Einheiten geworden. Das älteste Rom zerfiel in 30 Teile, die Curien. Viele griechische Staaten lehnten sich bei der Gliederung der Bürger an die uralten Blutsbrüderschaften, die Phratrien, an, andere hatten wenige große Abteilungen, die Phylen. Im einzelnen sind auf diesem Gebiet unendliche Variationen möglich: manche Staaten hatten nur Phratrien, andere nur Phylen; in einer dritten Gruppe sind die Phratrien Unterabteilungen der Phylen (vgl. die eindringliche Behandlung dieser Fragen durch S. Zantod. griech. Phylen = Ausgewählte Athand. 216ff.). In einigen Gemeinwesen ist die Phylenordnung mit dem Zahlenschematismus verbunden. So zerfiel in Ephesos jede Phyle in Tausendschaften (*χίλιαστίς*, Dittenberger Syll.² 186. 470. 548). In Samos galt dieselbe Ordnung, wobei jedoch die Tausendschaft wieder in Hundertschaften zerfiel (*ἐκα-*

τοστίς, Dittenberger Syll.² 162). In Gortyn bestand, wie es scheint, die Phyle aus einer Anzahl *κλῆροι* (Recht von Gortyn V 26ff.). Die Bürgerschaft von Kamiros zerfiel, wie sich aus der Liste IG XII 1, 695 ergibt, in eine Reihe von *κλῆροι*. Mehrere von ihnen bildeten eine höhere Einheit, anscheinend eine Phratrie, und mehrere Phratrien bildeten offenbar eine Phyle. Dies alles sind künstliche Gliederungen, erwachsen aus dem Bestreben, die Masse der Bürgerschaft zu ordnen. Freilich schloßen sich solche Schemen gern an schon vorhandene Blutsverbände an, mögen diese nun real oder fiktiver Natur sein (vgl. auch Ed. Meyer G. d. A. I³ 1, 12ff.).

Die älteste und wichtigste ständische Gliederung eines Volkes bringt die Entstehung eines Adels mit sich: es ist der Gegensatz zwischen den Adligen einerseits und der Masse der übrigen freien Bürger andererseits. Hier ist nicht der Ort, auf die Bedingungen einzugehen, die gewöhnlich zur Bildung eines Adelsstandes führen. Betont sei nur, daß sich auch in der antiken Kulturwelt Gemeinwesen finden, in denen niemals ein Adel im Rechtssinne existiert hat, so z. B. Sparta. Sodann seien einige rechtliche Punkte erörtert, in denen sich der Adel von der Masse der Volksgenossen schied. In den meisten antiken Adelsstaaten beruht der Adel auf der Zugehörigkeit zu einem Adelsgeschlecht, also etwa in Rom zu einer patrizischen Gens, in Athen zu einem *γένος* der Eupatriden, in Samos zu einem *γένος* der Geomoren. Diese Geschlechter, jedes mit seinen besonderen Kulte, bilden die Gesamtheit des regierenden Adels (Ed. Meyer Forschungen II 517ff.). Als auf Samos im J. 412 der Adelsstaat zusammenbrach, wurden auch die Geschlechter ihres alten Charakters entkleidet. Man verteilte jetzt alle freien Bürger auf sie, und das *γένος* wurde auf diese Weise zur untersten Stufe des Staatschematismus (Dittenberger Syll.² 162 und dazu Swoboda in der Festschrift für Benndorf 250ff.). Aber in dem altertümlichsten Adelsstaat, den wir kennen, in dem Gortyn des 5. Jhdts., beruht der Adel noch nicht auf dem Geschlecht, sondern auf der Zugehörigkeit zu einer ritterlichen Brüderschaft, zur Hetärie. Die Gesamtheit der freien Bürger, der *ἐλεύθεροι*, zerfällt 1. in die Mitglieder der Hetärien; 2. diejenigen, die keiner Hetärie angehören, die *ἀφῆταιροι*. Was dieser Unterschied in der Praxis bedeutete, geht schon daraus hervor, daß das Wergeld des Adligen zehnfach so hoch ist als das des Nichtadligen (Recht v. Gortyn II 2ff.). Wenn jemand in Rom von einem Patrizier adoptiert wurde, trat er damit in dessen Gens ein, in Gortyn dagegen öffnet sich ihm die Hetärie. Diese begeht den Mitgliederzuwachs festlich, und der Adoptivvater ist verpflichtet, dazu den obligaten Braten nebst einem Krug Wein zu liefern. Man war im alten Gortyn naiv genug, diese Bestimmung ins Landrecht aufzunehmen (X 35ff.). Wenn in Rom ein Patrizier starb, ohne Angehörige zu hinterlassen, erbe die Gens: *si adgnatus nec escit, gentiles familiam habento*, bestimmten die XII Tafeln. Der Gesetzgeber von Gortyn wagte es doch nicht, im analogen Fall die Hetärie zur Erbin einzusetzen, sondern wenn ein Bürger stirbt, ohne *ἐπιβάλλοντες τὰς φοιτίας* zu hinter-

lassen, erbt die unterste Abteilung der Bürgerschaft, zu welcher der Tote gehört hatte, der *κλαῖος* (V 26ff.). Da schimmert noch die bürgerliche Gleichheit der Urzeit durch, wie sie vor dem Aufkommen der Adelsgesellschaften bestanden hatte. Die seltsame Hetärenordnung von Gortyn bestätigt wieder die Regel, daß das Zusammenleben der Männer in Bünden und Bruderschaften älter ist als die Familien- und Geschlechtsorganisation. In dem altertümlichsten demokratischen Staat, der uns im Bereich der antiken Welt entgegentritt, in Sparta, finden wir das Zusammenleben aller freien Bürger; und in dem altertümlichsten Adelsstaat, in Gortyn, haben wenigstens die Edelleute die ursprüngliche Lebensform bewahrt. Die kränkendste Bestimmung, in der sich die Absonderung des Adels vom Volke ausprägte, war das Verbot der Zwischenheiraten, so im Rom der XII Tafeln nach dem Satze: *conubia ne plebi cum patribus essent*. 20

Eine ähnliche Bestimmung müssen wir auch für den Adelsstaat Samos annehmen; denn nach der Revolution von 412 hat man dort das Verhältnis umgekehrt: nunmehr haben die Geomoren ein zurückgesetztes Bürgerrecht, und es wird ihnen untersagt, die Tochter eines Vollbürgers zu heiraten (Thuk. VIII 21).

Neben der Absonderung des Adels vom Volke steht häufig eine Scheidung zwischen Besitzenden und Besitzlosen. Sie ist die Grundlage aller oligarchischen Ordnungen. Aber auch Sparta, das in der Theorie so entschieden die Gleichheit seiner Bürger betont, stößt jeden aus der Reihe der Vollberechtigten aus, der zu arm ist, um zu den Kosten der gemeinsamen Mahlzeiten beizusteuern. So tritt den 'Gleichen' (*δμοιοι*) die seit dem 5. Jhd. stets wachsende Zahl der 'Mindere' (*ἰσοπέλοες*, vgl. Xen. hell. III 3, 6; dazu Ed. Meyer G. d. A. III 463f.) gegenüber; eine Entwicklung, die zum Untergang des Staates geführt hat. — In Rom scheid man zwischen *assidui* und *proletarii* schon zur Zeit der XII Tafeln (Gell. XVI 10, 5). Die entsprechenden Begriffe in Athen sind die Zeugiten und Theten. Die Scheidung war von besonderer Wichtigkeit für die Militärordnung, da in normalen Zeiten nur die Besitzenden, die ihre Rüstung selbst kaufen konnten, im Landheer dienten. Die Besitzlosen wurden dagegen für die Flotte herangezogen. In Rom markiert zur Zeit des Polybios der Besitz von 400 Denaren die Grenze zwischen beiden Kategorien (VI 19, 2). In Rom wie in Athen hat man, als der Adelsstaat unhaltbar geworden war, den Versuch gemacht, ihn durch eine politische Organisation der Besitzenden zu ersetzen. Zu diesem Zweck teilte man in Rom die *assidui* in fünf Klassen, in Athen die Bürger vom Zeugitencensus aufwärts in drei Klassen (über die sog. servianischen Klassen s. Rosenberg Untersuchungen zur röm. Centurierversfassung 92f. K. J. Neumann D. Grundherrschaft d. röm. Republik; über die sog. solonische Ordnung vgl. Ed. Meyer G. d. A. II 653. Cichorius Studien für Lipsius 135ff. Swoboda 57, 12). In beiden Staaten hat freilich dieses oligarchische Experiment die fortschreitende Demokratisierung nicht aufzuhalten vermocht. In Rom bezeichnet den Wendepunkt die Lex Hortensia vom J. 287,

die den Beschlüssen der demokratischen Tribusversammlung dieselbe Kraft gibt wie den *leges* der Centuriatcomitien; in Athen war es die Abschaffung der politischen Rechte des Areopags im J. 461, mit dessen Hilfe die beiden obersten solonischen Klassen bisher imstande gewesen waren, die Aktionskraft der Volksversammlung zu hemmen (vgl. Ed. Meyer G. d. A. III 343). Rom ist freilich seit Augustus wieder in den oligarchischen Ständestaat zurückgefallen. An Stelle der wenigstens in der Theorie vorhandenen bürgerlichen Gleichheit der späteren Republik haben wir unter dem Principat die scharfe Scheidung der *cives Romani* in drei Stände: 1. der Erbadel, der *ordo senatorius*; 2. das reiche Bürgertum oder der Personaladel, der *ordo equester*, und 3. die übrige, politisch entrechtete Masse, die *plebs* im Sinne der Kaiserzeit (M o m m s e n St.-R. III 458ff.).

Die lokale Gliederung der antiken Bürgerschaft geht vielfach von der uralten Teilung des Stammes in die Dorfgemeinden aus. In Athen sind seit Kleisthenes diese sog. Demen, mit gewissen Modifikationen, auch die Elemente der politischen Organisation, dasselbe war in Elis seit der demokratischen Umwälzung vom J. 472/1 der Fall (S w o b o d a 9). An Stelle der vier großen Phylen des alten Schematismus hatte Kleisthenes zehn nach lokalen Prinzipien gebildete Abteilungen gesetzt, die er gleichfalls Phylen nannte. Ebenso richtete Elis im J. 472 zehn lokale Phylen ein (s. o. Bd. V S. 2393). Unter den sonstigen Beispielen lokaler griechischer Phylenordnungen seien die vier Abteilungen von Tegea genannt, die Paus. VIII 53, 6 überliefert. Sie hießen *Κλαρεῶτις*, *Ἰπποθοῖτις*, *Ἀπολλωνιάτις* und *Ἀθανεῖτις*, anscheinend je nach dem bedeutendsten Tempel, der in der betreffenden Phyle lag (vgl. Szanto 243. Es handelt sich um Heiligtümer der Athena, des Apollon, des Zeus Klaros und des Heros Hippothoon). — Im Gegensatz zu den griechischen Ordnungen hat man es in Rom, als man zur lokalen Einteilung des Staates schritt, durchaus vermieden, auf die Dorfgemeinden, die *pagi*, zurückzugreifen. Die Ursache dafür ist klar: die Zahl der *pagi* wäre viel zu groß gewesen. Auch Kleisthenes hätte mit seinen ca. 100 Demen gar nicht arbeiten können und hat sie darum unter zehn höhere Einheiten, die sog. Phylen verteilt. In Rom ging man noch radikaler vor, kümmerte sich um die *pagi* gar nicht, sondern teilte das Staatsgebiet in 21 neue Bezirke, die man Tribus nannte (vgl. Hirschfeld Kleine Schriften 248ff.). Auf die allmähliche Entstehung dieses Systems einzugehen, ist hier nicht der Ort. Es sei nur erinnert, daß man die vier Bezirke des Stadtgebiets Rom nach Stadtquartieren nannte, also Palatina usw. Die 16 Bezirke des ältesten Landgebiets hießen nach je einem Adelsgeschlecht, das dort ansässig war, also Claudia usw. — eine ebenso willkürliche Benennung wie die der Phylen von Tegea, — der 21. endlich hieß nach dem Orte Crustumeria: *tribus Crustumina*. Schritt für Schritt mit der weiteren Ausdehnung des römischen Bürgergebiets sind seit dem 4. Jhd. neue Tribus gestiftet worden, die insgesamt nach Lokalitäten heißen, bis auf die letzte, 35., die Quirina, die

ihren Namen dem Gotte Quirinus dankt (s. auch M o m m s e n St.-R. III 161ff. sowie den Art. T r i b u s. Die traditionelle Deutung des Namens der 27. Tribus Poplilia [s. d.] ist überaus bedenklich.).

Der Übergang von einer schematischen zu einer lokalen Gliederung der Bürgerschaft hatte stets in erster Linie praktische, verwaltungstechnische Motive. Die Aufgaben der Behörden, z. B. Aufgebot der Landwehr, Verteilung der Steuern oder Führung der Bürgerliste waren bei schematischer Einteilung überaus schwierig, vereinfachten sich aber sofort, sobald man zu den lokalen Bezirken überging. Die politische Bedeutung einer solchen Reform, im Sinne eines Ausgleichs der Ständeunterschiede, soll nicht geleugnet werden. Aber man darf sie auch nicht überschätzen. Selbst eine so radikale Demokratie wie die von Samos hat ruhig den alten Schematismus der Phylen, Tausend- und Hundertschaften bestehen lassen, ja sogar selbst noch das 'Geschlecht' als unterste Stufe hinzugefügt.

3. Der Rat. Die bekannteste der antiken Ratsversammlungen, der römische Senat, ist oft mit einem modernen Parlament verglichen worden. Aber der Vergleich paßt nur für ein Oberhaus, niemals für eine vom Volke gewählte Kammer. Wenn die Bürgerschaft von England ihr Unterhaus wählt, überträgt sie ihm für die Dauer der Legislaturperiode ihre gesamten Rechte, Budget-30 bewilligung, Gesetzgebung usw. In allen diesen Fragen entscheidet das Unterhaus ebenso, als wenn es die Bürgerschaft selbst wäre, d. h. das Parlament repräsentiert das Volk. Dieser Grundbegriff der Repräsentation ist dem antiken Staate stets fremd geblieben. Der Rat eines antiken Gemeinwesens ist ein Ausschuß aus der Bürgerschaft, aber er ersetzt sie niemals. Neben ihm bleibt die Bürgerschaft als Urversammlung bestehen und die Entscheidungen des staatlichen Lebens entstehen durch ein Zusammenwirken beider Faktoren. Man braucht nur eine einfache Formel, wie das *senatus populusque Romanus*, scharf zu erfassen, um sofort den Unterschied zwischen dem antiken und dem modernen Verfassungsstaat zu empfinden. Senat und Bürgerschaft stehen nebeneinander, nicht wie Parlament und Volk, sondern wie Oberhaus und Unterhaus. Der *populus Romanus* ist die Nation, ebenso wie das englische Unterhaus sie vorstellt. 50 Aber beide haben neben sich noch eine beratende Körperschaft, an deren Urteil sie in irgend einer Form gebunden sind. Ob dieses 'Veto' des Senats oder Oberhauses verbietend ist oder nur aufschiebend, oder überhaupt nur von moralischer Kraft, das ist im Prinzip gleichgültig.

Indessen gibt es eine Kategorie antiker Ratsversammlungen, die den modernen Parlamenten wenigstens in der Praxis sehr nah kamen; es sind die Räte nicht der Einzelstaaten, sondern der Bünde. Schon die alten Stammesbünde, wie der ionische oder der etruskische Bund, konnten ohne einen, wenn auch noch so primitiven, Bundestag nicht existieren. Dabei war es das einfachste, daß jeder Kanton zu der Bundesversammlung seine Vertreter sandte. Als sich nun seit dem 5. Jhd. in Griechenland reguläre Bundesstaaten mit dauernd einheitlicher Regierung

bildeten, griff man auf das gleiche Prinzip zurück. Von überraschender Originalität war die Verfassung des boiotischen Bundes in der oligarchischen Zeit (Hell. Oxyrh. 11). Ganz Boiotien zerfiel in elf Kreise, die sich schon nicht mehr mit den einzelnen Kantonen deckten, und jeder Kreis stellte 60 Delegierte zu dem regierenden Bundesrat, der also 660 Mitglieder umfaßte. Keine Körperschaft des Altertums ist einem modernen Parlament ähnlicher gewesen als dieser Landtag von Boiotien. — Der arkadische Bund des 4. Jhdts. hatte eine leitende Behörde, die Damiorgon, in der jeder Kanton mit einer Anzahl von Delegierten vertreten war (s. d. Liste IG V 2, 1). Ähnliche Räte gab es in den Bünden der hellenistischen Zeit, und in den gleichen Zusammenhang gehören schließlich die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit (über diese s. M o m m s e n R. G. V 84ff. 232f. 316ff. Hirschfeld Kl. Schr. 127ff. 147f.). Aber die Delegierten aller dieser Räte sind dem Gedanken nach Vertreter einzelner Staaten, aber nicht von Staatsteilen. Die Idee, etwa die römische Volksversammlung durch Abgeordnete der einzelnen Tribus zu ersetzen, oder daß der Demos von Athen zugunsten von Vertretern der einzelnen kleinen Demen hätte abdanken sollen, wäre dem antiken Menschen völlig unfaßbar gewesen.

Das Wesen des einzelstaatlichen Rates wird am klarsten, wenn wir uns überlegen, wie er entstanden ist. Die Volksversammlung der Urzeit war ein höchst ungelinker Organismus. Schriftliche Abstimmung, feste Geschäfts- und Redereordnungen sind ja erst Ergebnisse der jüngeren Entwicklung. Mit prächtiger Anschaulichkeit tritt uns diese älteste Form der Bürgerversammlung in Sparta entgegen. Dort kannte man noch im 5. Jhd. keine Abstimmung, sondern jeder Bürger gab durch Ruf seine Meinung kund (*ῥήματα γὰρ βῆθη καὶ οὐ ψήφῳ*, Thuk. I 87). Es mag oft vorgekommen sein, daß der leitende Magistrat aus dem wüsten Geschrei nicht klug wurde und beim besten Willen nicht zu sagen vermochte, was das souveräne Volk eigentlich beschlossen hatte. So geschah es auch in der denkwürdigen Versammlung, in der im J. 432 der Krieg mit Athen beschlossen wurde (Thuk. a. a. O.), und damals wagte es, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, der Ephor, die Bürger auseinanderzutreten zu lassen, die Kriegspartei zur Rechten, und die Friedenspartei zur Linken. Daraus sah er erst, daß die Mehrheit der Spartiaten den Krieg wünschte. — Diese Hilflosigkeit charakterisiert jede primitive Versammlung der Vollfreien. Sie kann im besten Falle kund tun, was sie will, oder was sie nicht will, aber sie vermag niemals vernünftig zu beraten und zu überlegen. Darum braucht die Bürgerschaft einen denkenden Ausschuß, der ihr die Dinge so weit vorbereitet, daß sie selbst nur noch zu entscheiden hat: dieser Ausschuß ist der Rat. In ihm versammeln sich die erfahrensten ältesten Männer der Gemeinde um den Fürsten. Am primitivsten ist hier wieder Sparta, wo jeder Ratsmann über 60 Jahre alt sein mußte. Das Volk wählte ihrer 28 auf Lebenszeit, und dazu treten noch die beiden Könige (s. den Art. Gerontes o. Bd. VII S. 1264ff.). Minder wichtige Dinge erledigt der

Rat selbst; die entscheidenden Fragen des Staatslebers berät er erst selbst durch und bringt sie dann vor die Volksversammlung. — Durchaus nach demselben Prinzip arbeitet der Rat der athenischen Demokratie. Er ist ein Ausschuß aus dem Volke, bestehend aus 300 Bürgern. Die laufenden Angelegenheiten erledigt er allein; aber die Gegenstände, über die der Demos sich die Entscheidung vorbehält, diskutiert er nur. Das Resultat dieser seiner Überlegung geht dann als Probulema (s. d.) an das Volk (vgl. Ed. Meyer G. d. A. III 342ff. 574). Darin liegt nicht im mindesten eine Bevormundung des Souveräns, im Gegenteil, es soll ihm durch die Vorberatung die Entscheidung erleichtert werden. — In der völlig entgegengesetzten Ordnung, dem oligarchischen Staate, ist die Aufgabe des Rates wieder die gleiche, wenigstens in der gemäßigten Oligarchie, wie sie vor dem Königsfrieden in den Staaten Boiotiens existierte. Hier war die Gesamtheit der berechtigten Bürger in vier Sektionen eingeteilt, von denen abwechselnd jede für eine bestimmte Frist als Rat fungierte. Dieser Rat ist also genau so ein Ausschuß der Bürgerschaft, wie die *βουλή* in Athen, nur das Bürgerrecht ist hier ein anderes als dort. Auch dieser Rat erledigt die laufenden Geschäfte, muß aber für wichtige Beschlüsse die Zustimmung der Plenarversammlung der *τέσσαρες βουλαί* einholen, d. h. praktisch der gesamten Bürgerschaft im Sinne der Oligarchie (Hell. Oxyrh. a. a. O. Dazu Ed. Meyer Theopomps Hellenika a. a. O., sowie Thuk. V 38).

Das ist die eine Form des antiken Rates: der Rat als Berater des Volkes. Daneben stehen noch zwei andere Formen: der Rat als Berater des Regenten, und schließlich eine Ausartung: der Rat, der eigentlich kein ‚Rat‘ ist, sondern selbst regiert. Diesen drei Formen entsprechen drei Wege, nach denen der Ratsherr bestellt werden kann: 1. das Volk wählt den Rat bzw. läßt ihn aus sich erlösen; 2. der Regent ernennt den Rat; 3. der Rat ergänzt sich selbst. In der Praxis läßt sich dieses Schema freilich nicht immer durchführen, da wir auch Übergangsformen von einer Kategorie zur anderen finden. Schon der primitive spartanische Rat gehört zu ihnen: er ist einerseits durchaus der Rat des Volkes, aber andererseits gruppiert er sich um die beiden Könige, unter deren Vorsitz er z. B. die Kriminalgerichtsbarkeit ausübt. Einen ähnlichen Rat denkt sich der Dichter der Odyssee bei den Phaiaken. Um den König gruppieren sich zwölf Ratsmänner, er selbst ist der dreizehnte (Alkinoos sagt VIII 390f.: *δώδεκα γὰρ κατὰ δῆμον ἀριστεροτέρους βασιλεῖς ἀρχοὶ κραινοῦσι, τρισκαίδεκατος δ' ἐγὼ αὐτός*). Diese Ratsherren, die vornehmsten Adligen des Staates, führen wie der Regent selbst den Titel *βασιλεῖς*; wo wir sonst in der älteren griechischen Entwicklung solche Kollegien von *βασιλεῖς* finden, wird man am besten tun, sie gleichfalls als Rat aufzufassen. Der Rat des Alkinoos ist ebensogut Rat des Regenten wie des Volkes, darum wird er auch anscheinend vom Volke gewählt (vgl. Od. VII 150).

Die extremste Form des Regentenrates existierte natürlich dort, wo die Macht des Regenten am stärksten war, nämlich in Rom. Der römische

Senat ist nach strengem Recht weiter nichts als ein Consilium des Magistrats (M o m m s e n St.-R. III 1027ff.). Er kann, in der Theorie, nichts selbständig anordnen noch sich mit irgend einem Antrag an das Volk wenden, sondern er hat nur sein Gutachten abzugeben, wenn der Magistrat ihn fragt, und es steht ganz in dessen Belieben, ob er den ‚Rat‘ ausführen will oder nicht. Dem entspricht es, daß der Ratsmann vom Magistrat ernannt wird; ein Recht, das freilich in historischer Zeit nicht der Consul, sondern der Censor ausübt. In der Praxis der späteren Republik gestaltete sich freilich die Autorität des Senats ganz anders. Tatsächlich wird auch er ein Rat des Volkes, der die wichtigen Dinge in Gemeinschaft mit dem *populus*, die laufenden Geschäfte aber selbst erledigt. Dementsprechend setzt sich das Prinzip der Ratwahl durch das Volk wenigstens auf einem Umweg durch, indem jetzt die Wahl zum Magistrat zugleich den Eintritt in den Senat verschafft.

Die dritte Form, des selbst regierenden Rates, finden wir besonders kraß in der Verfassung von Massalia (Strab. IV 179; dazu Hirschfeld Kl. Schr. 55ff.). Die Republik wurde regiert von 600 *τιμοῦχοι*, deren Stellung lebenslänglich war. Ratsmann konnte jeder freie Mann werden, der im dritten Gliede Bürger war und Kinder besaß. Ein Adelsstaat war Massalia also nicht. Die entscheidende Frage ist dabei, wer diese ‚Timuchen‘ wählte. Cicero sagt darüber *de re publ. I 43: si Massilienses per delectos et principes cives summa iustitia reguntur, inest tamen in ea condicione populi similitudo quaedam servitutis*. Diese Bemerkung scheint eine Wahl der Ratsmänner direkt durch das Volk auszuschließen; denn in einer Körperschaft von 600 älteren Männern mußte sich jährlich eine größere Zahl von Lücken durch Todesfall ergeben. Wäre aber die Ausfüllung dieser Lücken ein Recht des Volkes gewesen, so hätte der Demos von Massalia eine der allerwichtigsten politischen Aufgaben gehabt, und Cicero hätte nicht von einer ‚halben Verknechtung des Volkes‘ sprechen können. Darum ist es am wahrscheinlichsten, daß der Rat von Massalia sich selbst in irgend einer Weise ergänzte. Ein zweiter Rat desselben Charakters ist der souveräne Senat der römischen Kaiserzeit (s. M o m m s e n St.-R. III 1252ff.), der sich gleichfalls seit Tiberius selbst ergänzt, und der gemeinsam mit dem Princeps das Imperium Romanum regiert, ohne irgendwie an den *populus* gebunden zu sein. Auch in dieser Hinsicht hat die Verfassung des Augustus dem römischen Staate einen Rückfall in die extreme Oligarchie gebracht. Während die wirkliche *r. p.* auf dem Zusammenwirken von Volk, Magistratur und Rat beruhte, funktioniert in dieser Form der Oligarchie der Rat allein; denn die Rechte des Volkes hat er an sich gerissen, und die Magistrate wählt er selbst aus seiner Mitte. In Massalia wählen die Timuchen einen geschäftsführenden Ausschuß von 15 Mitgliedern, und aus diesem geht wieder eine Behörde von drei Männern hervor, welche die Stelle der Magistratur einnehmen. Ebenso werden in Rom unter dem Principat die *magistratus populi Romani* vom Senat gewählt, soweit nicht der Princeps sie ernennt.

Diese Ratssoveränität ist eine ungeheuerliche Entartung des antiken Verfassungsstaates, und sie ist nur in einigen wenigen Fällen, unter ganz besonderen Bedingungen, möglich gewesen. Daß das Rom des Augustus nicht mit dem Maßstabe der antiken Normalrepublik gemessen werden darf, ist selbstverständlich. Aber auch Massalia stand, infolge seiner so exponierten geographischen Lage, von Anfang an außer der Reihe der Griechenstädte. Um seine Existenz zu behaupten, mußte es diese ungewöhnliche Verfassung ertragen. Durchaus verfehlt wäre es jedoch, in der Ratssoveränität die normale Form der älteren griechischen Oligarchie oder gar des Adelsstaats zu sehen.

V. Der Staat und das Individuum.

Es ist vielfach, besonders von solchen Forschern, die der Altertumswissenschaft fern standen, die Ansicht vertreten worden, daß der antike Staatsgedanke ein prinzipiell anderer gewesen sei als der moderne. Der Unterschied sollte darin liegen, daß im Altertum eine wirkliche Freiheit des Individuums gar nicht existiert habe, sondern daß jeder Bürger ständig unter der Vormundschaft des Staates gestanden hätte. Diese Theorie ist bereits von Jellinek gebührend zurückgewiesen worden (Allgemeine Staatslehre² 281ff., wo auch die einschlägige Literatur genau verzeichnet ist; dazu vgl. noch Swoboda 11ff.). Es ist schon an sich bedenklich, eine einheitliche antike Staatsidee konstruieren zu wollen, da in der antiken Welt Staaten der verschiedensten Kulturstufe und des verschiedensten Charakters nebeneinander standen. Daß der antike Staat von seinen Bürgern im Notfall die höchsten Opfer an Gut und Blut forderte, hat mit dem Probleme an sich gar nichts zu tun; denn das haben alle Staaten der Weltgeschichte zu allen Zeiten getan. Wesentlich ist dagegen, wie weit der Staat im Altertum befugt war, in das Privatleben seiner Angehörigen einzugreifen. In dieser Hinsicht muß man scharf unterscheiden zwischen dem Freiheitsideal des primitiven und dem des Kulturmenschen. Im allgemeinen führt es die steigende Gesittung mit sich, daß der Mensch immer unabhängiger wird von der Gesellschaft, in deren Mitte er steht. Auf den ersten Blick scheint es zwar, als wäre der Beduine in der Wüste viel ‚freier‘ als der moderne Westeuropäer. Aber dieser Schein trügt: wenn es auch in der Wüste keine Polizei gibt und kein Strafgesetzbuch, so vertritt sie, viel mächtiger und bindender, die Stammessitte. Der primitive Mensch darf vielleicht morden, rauben, sich der Wollust ergeben und betrügen, aber er darf niemals anders sein, als es seine Stammesgenossen sind. In der Tracht sogut wie in der Denkweise muß er sich der Sitte fügen, und wenn er sich ihr widersetzt, wird er erbarmungslos vernichtet. Der Kulturmenschen dagegen darf den Urinstinkten nicht mehr folgen; aber dafür tauscht er das Recht ein, innerhalb der Grenzen des Gesetzes zu leben und zu denken, wie es ihm beliebt. Den primitiven Freiheitsbegriff vertritt in der antiken Welt am entschiedensten Sparta, das Freiheitsideal der Kultur vertreten Athen und Rom.

Die Gebundenheit des Spartaners durch seine *vómoi* ist gern moralisch umgedeutet wor-

den. Aber jede sittliche Interpretation scheidet z. B. gegenüber der berühmten Bestimmung, daß kein Spartaner einen Schnurrbart tragen darf (Plut. Kleom. 9 u. s.). Dieselbe Vorschrift findet sich auch bei den semitischen Wüstenstämmen (vgl. Ed. Meyer Sumerier u. Semiten 20ff. — Abh. Akad. Berl. 1906), und sie ist nur eine der vielen Bestimmungen, in denen die primitive Sitte das Aussehen des Stammesgenossen regelt. Während jedoch der Spartaner in Tracht und Nahrungsweise streng gebunden war, erfreute er sich etwa auf sexuellem Gebiet einer grenzenlosen Freiheit. Der Begriff der ehelichen Treue der Frau existierte im spartanischen Recht gar nicht (vgl. Ed. Meyer G. d. A. I³ 1, 28). Daneben gab es Polyandrie und sogar zeitweilige Überlassung der Ehefrau durch ihren Gatten an einen anderen (Polyb. XII 6 b, 8.) Auch diese Seite des spartanischen Lebens ist in den Philosophen, die den Staat der Lakedaimonier als Ideal hinstellten, naturgemäß sehr peinlich gewesen.

Die athenische Demokratie im Zeitalter des Perikles ließ sich gleichfalls durch die *vómoi* gebunden, aber es waren *vómoi* ganz anderer Art. Thukydides unterscheidet II 37 zwei Kategorien unter ihnen. Die einen sind diejenigen, *οσοι τε ἐπ' ὠφέλια τῶν ἀδικουμένων κείνται*, also die festen Bestimmungen des Strafgesetzes. Die anderen nennt er *οσοι ἀγραφοὶ ὄντες ἀλοχόνην ὁμολογουμένην φέρουσι*. Dies sind die großen ewigen Gesetze des menschlichen Handelns, die uns binden, auch wenn sie nicht im Strafgesetzbuch stehen. Den *vómoi* — in diesem Sinne — gehorcht der Athener, und dem gesetzlichen Befehl der Magistrate, sonst ist er vollkommen frei, zu tun und zu lassen, was er will (über das Ideal der Demokratie vgl. Ed. Meyer G. d. A. III 556ff. v. Wilamowitz Staat 113ff.). Die Vorstellung, daß der Staat dazu bestimmt sei, seine Bürger zu erziehen oder überhaupt zu bevormunden, liegt, wie man sieht, der athenischen Demokratie durchaus fern. Die Philosophen haben freilich diese Forderung aufgestellt, aber der athenische Staat hat erst im 4. Jhdt., als die Katastrophe von Chaironeia seine Selbstsicherheit gebrochen hatte, einige schüchterne Schritte auf dieser Bahn getan. Dazu gehören die Ausgestaltung der Ephebie und die Reformen des Demetrios von Phaleron (vgl. v. Wilamowitz 127).

Weit verbreitet ist die Ansicht, daß der römische Staat seine Bürger moralisch beeinflusst habe, aber eine scharfe Prüfung der Tatsachen zeigt, daß dies nicht zutrifft. Was die populäre Tradition in dieser Hinsicht anführt, bezieht sich durchweg auf das bekannte ‚Sittengericht‘ des Censors (M o m m s e n St.-R. II³ 375ff.). Der Censor hat die Kompetenz, die drei Listen der Ratsmänner, der stehenden Reiter und der stimmberechtigten Bürger aufzustellen. Er verfährt dabei nach bestem Wissen und Gewissen und hat das Recht, solche Bürger, die ihm ungeeignet erscheinen, in die Listen nicht aufzunehmen. Er vermag also einem Römer durch seine Rüge den Sitz im Senat, das Ritterpferd oder die Tribus zu entziehen. Unter den Rügen sind, von einzelnen Censoren herangezogen worden sind, befinden sich freilich: ‚Verwirtschaf-

tung und Verschleuderung des Grundbesitzes und des Vermögens überhaupt, sowie 'unwirtschaftlicher Luxus, z. B. in hohen Mieten, Silbergeschirr, Tafeldelikatessen, ausländischen Parfüms und wüstes Leben überhaupt'. Aber dies alles sind keine Delikte des Strafrechts, sondern ganz subjektive Beweggründe, durch die sich einzelne Censoren veranlaßt fühlen, einem Bürger den Sitz im Rat usw. zu entziehen. Die censorische Rüge ist kein Urteil im Sinne des Gesetzes, 10 darum gibt es auch keine Provocation gegen sie. Aber selbst jene einzelnen Censoren wollten mit ihren Maßnahmen kein sittliches Werk tun, sondern hatten ganz andere Ziele. Der Staat hatte ursprünglich ein direktes Interesse daran, daß ein besitzender Bürger seine Habe nicht verlor, denn dann konnte er auch nicht mehr im Landheer dienen. Ähnliche Motive hat die Sorge für die Erhaltung der Bauernstellen, für die Verheiratung der Erbtöchter usw., wie wir sie in 20 der griechisch-italischen Welt vielfach finden. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, war der leichtfertige Lebenswandel eines Bauern, der ihn in die Gefahr der Verarmung brachte, direkt Verletzung der Landwehrpflicht; und der Censor rügte einen solchen Mann ebenso, wie etwa den ständigen Reiter, der seine Pferde vernachlässigte.

Das Einschreiten gegen luxuriöses Leben der Rathsherrn, der gewesenen oder der künftigen Magistrate hat schließlich einen besonderen Grund, der für den antiken Staat überhaupt charakteristisch ist. Alle antiken Republiken lagen in einem ewigen Kampf mit der politischen Korruption. Gerade, daß die leitenden Männer keine Besoldung bezogen, und daß sie im wesentlichen nur der ungelentken Urversammlung Rechenschaft schuldig waren, hat die Magistrate und Rathsherrn immer wieder dazu verleitet, sich am Staatsgut zu vergreifen. Sobald einmal der Geist der Korruption in den Ämtern 40 eingezogen war, war aber jede Verfassung praktisch aus den Fugen gegangen. Darum mußten gerade einsichtige Männer sich sagen, daß die Staaten nicht durch diese oder jene Institution groß werden, sondern allein durch den Grad der Ehrlichkeit, mit dem sie regiert werden. Wenn die griechischen Staatsmänner seiner Zeit, meint Polybios (VI 56, 13ff.), auch nur eine Lappalie an Geld in Empfang nehmen, werden ein Dutzend Urkunden aufgesetzt und zwei Dutzend Zeugen 50 aufgeboten. Es nützt aber nichts: gestohlen wird dennoch. Die römischen Magistrate dagegen sind nur durch den Amtseid gebunden und vergreifen sich trotzdem auch an den größten Beträgen nicht: *παρά μὲν τοῖς ἄλλοις σπάνιον ἔστιν εὐρεῖν ἀπεχόμενον ἀνδρᾶ τῶν δημοσίων καὶ καθαρῶντα περὶ ταῦτα: παρά δὲ Ῥωμαίους σπάνιον ἔστι τὸ λαβεῖν τινα πεφωραμένον ἐπὶ τοιαύτῃ πράξει.* Es liegt ein tiefer Sinn darin, daß Polybios gerade mit diesem Satze seinen Vergleich der verschiedenen Staatsverfassungen abschließt. Gerade weil man jedoch die Empfindung hatte, daß man im Grunde gegen die Korruption machtlos war — auch im Rom des 2. Jhdts. lagen die Dinge lange nicht so günstig, wie Polybios es hinstellt —, kam man auf den Gedanken, Geld und Luxus an sich zu bekämpfen. Wenn die Gesellschaft es dem Staatsmann und überhaupt dem Bürger ver-

wehrte, das Geld zu gebrauchen, dann kam er auch nicht in die Versuchung, es zu stehlen. Diese Theorie ist vielleicht nirgends so konsequent entwickelt wie in den merkwürdigen, dem Sallust zugeschriebenen Briefen *ad Caesarem senem de re publica*. Man darf die rein realpolitische Grundlage der antiken Agitation gegen den Luxus nicht vergessen, obwohl ihre Wortführer gern ihr Rüstzeug der populären Moralphilosophie entlehnen.

Wenn man den Vergleich im einzelnen durchführt, kommt man leicht zu dem Ergebnis, daß der moderne Staat in viel stärkerem Maße Erzieher seiner Bürger ist, als es der antike war. Heute sorgt der Staat durch den Schulzwang für eine gewisse Mindestbildung seiner Angehörigen; sozial ungeeignete Elemente werden in Anstalten zur Besserung untergebracht; der in Not Geratene wird durch die soziale Fürsorge unterstützt. Der antike Staat dagegen griff auf allen diesen Gebieten nicht ein. So viele Schulstiftungen in den Gemeinwesen des Altertums gemacht worden sind, so unfassbar wäre dem antiken Staatsmann der Begriff des Schulzwangs gewesen (einige scheinbare Ausnahmen bei Ziebarth Aus d. griech. Schulwesen 34f. vgl. aber v. Wilamowitz Staat 195). Die Einsperrung eines Bürgers diente nur der Koerzition, d. h. der Magistrat konnte eine Person verhaften lassen, die sich seinen Befehlen widersetzte. Aber eine solche Haft war keine Bestrafung, sondern sie sollte den Betreffenden zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen nötigen. Die Gefängnisstrafe, d. h. die Straf- oder Besserungshaft im modernen Sinne, kannte man dagegen nicht (Mommsen Röm. Strafrecht 963). Nur Sklaven, die sich etwas hatten zuschulden kommen lassen, wurden dauernd oder auf Zeit im Hauskerker untergebracht. Freilich hat sich in der römischen Kaiserzeit auch die Zwangsarbeit für Freie entwickelt (Mommsen a. a. O. 949). Wir dürfen wohl die allgemeine Regel aufstellen, daß der antike Staat in das Privatleben seiner Bürger nur so weit eingriff, wie es die Existenz des Gemeinwesens unbedingt erforderte: daraus folgt aber, daß der Staat auch nicht half, wenn seine Angehörigen in Not gerieten. In der römischen Republik gab es keine Gefängnisse, aber auch keine öffentlichen Krankenhäuser und keine Armenhäuser. Die Volksbesoldung der athenischen Demokratie war ebensowenig als Wohltätigkeit gedacht, wie die Kornverteilung in Rom. Beide Institutionen bedeuteten vielmehr eine materielle Ausnützung der politischen Machtstellung des Staates zugunsten der ärmeren Bürger. Nicht weil man krank oder arbeitsunfähig war, erhielt man das Brot des Staates, sondern weil man *civis Romanus* war. Höchstens die berühmten Alimentationsstiftungen der Kaiserzeit könnten als sozialpolitische Maßregeln bezeichnet werden, aber auch sie waren nicht für die eigentlichen Armen, sondern für die Kinder des italischen Bürgertums bestimmt (vgl. Hirschfeld Kaiserliche Verwaltungsbeamte² 212ff.).

Zum Schluß seien noch der viel diskutierten antiken Religionsfreiheit einige Worte gewidmet. Die griechische *pólis* so gut wie der italische *populus* waren politische Organisationen,

aber zugleich auch religiöse Gemeinschaften, die sich in der Verehrung je eines bestimmten Götterkreises zusammenfanden. Da diese Götterreihe in der Regel in jedem Staate eine andere war, ergab sich daraus die Toleranz des fremden Glaubens von selbst. Wenn der römische Staat den karthagischen vernichtete, so folgte daraus für den frommen Mann, daß die römischen Götter stärker und besser waren als die karthagischen. Aber die Sieger hatten gar kein Interesse daran, sich dieses Übergewichts zu berauben, indem sie die Besiegten gezwungen hätten, die schlechteren Götter gegen die besseren einzutauschen. Im Gegenteil, wenn man einen fremden Staat unterworfen hatte, so annektierte man gewöhnlich dessen Götter mit. Es konnte auf keinen Fall schaden, wenn sich die Zahl der eigenen überirdischen Helfer um einige neue vermehrte. Widersinnig wäre es gewesen, einen Nichtbürger zur Staatsreligion zu zwingen; aber ebenso ge- 20 hörte es sich für den Bürger selbst, daß er die Götter seines Staates verehrte. Diese Verpflichtung steht in der Theorie unbedingt fest. Wie weit aber der Bürger tatsächlich gezwungen werden konnte, den Staatsgöttern die schuldige Verehrung zu erweisen, darüber war man sehr verschiedener Ansicht. Der römische Staat überließ es den Göttern selbst, ihre Verächter zu bestrafen: *deorum iniuriae dis curae*, die athenische Demokratie dagegen ist in einzelnen Fällen gegen das Delikt der *ἀοῖβεια* strafrechtlich vorgegangen (über die Folgen der Verletzung religiöser Bürgerpflicht in Rom s. Mommsen Strafrecht 567ff., in Athen s. v. Wilamowitz Staat 52). In den meisten absoluten Monarchien der antiken Kulturwelt ist seit Alexander d. Gr. das Prinzip der Göttlichkeit des regierenden Herrschers durchgeführt (Ed. Meyer Kl. Schr. 283ff. Hirschfeld Kl. Schr. 471ff.). In solchen Staaten war die göttliche Verehrung des Regenten Unter- 40 tanenpflicht. Ihre Verweigerung bedeutete die Auflehnung gegen den Reichsgedanken und zog die Bestrafung wegen Hochverrats nach sich. Im einzelnen Falle war es freilich auch hier verschieden, wie weit die betreffende Regierung gehen wollte. Bald hat man sich mit freiwilligen Huldigungen begnügt und bald die Unterlassung der göttlichen Verehrung mit schweren Strafen belegt. Die absolute Monarchie hielt es also mit der Anbetung des Gott-Königs durch ihre Untertanen ebenso wie der freie Staat mit der Verehrung der Staatsgötter durch seine Bürger. Über Staat und Religion im Altertum vgl. auch Gruppe Griech. Mythologie u. Religionsgesch. II 1492ff. 1636ff.

Allgemeine Literatur. Hier seien noch einige Schriften erwähnt, die bisher nicht zitiert worden sind. Von den beiden berühmten Darstellungen des antiken Staates durch Jakob Burckhardt im I. Band der 'Griechischen 60 Kulturgeschichte' und durch Fustel de Coulanges in der Monographie 'La Cité Antique' gilt das gleiche: beide sind überaus geistvoll und scharfsinnig, zugleich aber völlig einseitig gehalten und stehen im Widerspruch mit den Ergebnissen der kritischen Altertumswissenschaft. Ein objektives Urteil über das Wesen des antiken Staats ist demgegenüber nur auf Grund der exak-

ten Einzelforschung möglich. Das Recht des römischen Bürgers, d. h. die Summe der Pflichten und Ansprüche, die den *civis Romanus* ausmacht, läßt sich bequem aus den beiden grundlegenden Werken Mommsens, dem 'Staatsrecht' und dem 'Strafrecht' entnehmen. Dieser römischen müßte man etwa eine attische Bürgerkunde gegenüberstellen, und die Punkte, in denen beide übereinstimmen, wären dann für den antiken, auf der Volkssouveränität beruhenden, Verfassungsstaat charakteristisch. Das griechische Bürgerrecht hat, wenigstens nach der formalen Seite, Szanto in seiner so betitelten Schrift dargestellt. Den Inhalt des attischen Bürgerrechts geben die Handbücher der griechischen Altertümer, so Schoemann-Lipsius I⁴ 324ff. und Gilbert I² 105ff. Viel tiefer als diese rein antiquarischen Darstellungen gehen die knappen Schilderungen von Ed. Meyer und von v. Wilamowitz in den schon oben zitierten Schriften. Das Verhältnis des antiken Staats zur sozialen Frage behandelt Pöhlmann in seiner grundlegenden 'Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus'. Eine treffliche Skizze der 'Verfassung und Verwaltung des europäischen Altertums' gibt Wengler in 'Kultur der Gegenwart' Teil II Abteilung II 1. Das Buch von Alfred E. Zimmern 'The Greek Commonwealth' beschäftigt sich zwar nur mit den älteren griechischen Verhältnissen, zeigt aber zugleich eine ungewöhnlich lebendige Anschauung vom antiken Staat überhaupt. Eine Systematik des griechischen Staats versucht Francotte 'La Polis Grecque = Studien zur Geschichte und Kultur d. Altertums, herausgegeben von Drerup usw. Bd. I Heft 3 und 4. Noch einmal verwiesen sei schließlich auf die Darstellung der griechischen und römischen Staatsaltertümer durch Keil und K. J. Neumann in Gercke-Nordens Einleitung Bd. III. (Beide Beiträge mit reichen Literaturangaben.) [Rosenberg.]

Resianensis (so Coll. Carth.) oder *Resanensis* (so Not. episc.) *civitas* in Numidien, als Bischofssitz erwähnt im J. 411 (Coll. Carth. I 126, Mansi IV 98 = Migne P. L. XI 1287) und 484 (Not. episc. Num. nr. 34, in Halms Victor Vitensis 65). [Deasau.]

Restiarius s. Restio.

Restio, auch *restarius*, Seiler. Fronto 529, 10 K. (2201 P.) unterscheidet kaum richtig *restarius*, *qui facit*, *restio*, *qui vendit*. Der r. wird im Lateinischen wenig genannt, zuerst von Plautus Most. 884. Nach Suet. Aug. 2 soll der Urgroßvater des Augustus r. gewesen sein. Laberius verfaßte einen Mimus mit diesem Titel (Gell. X 17, 2. XVI 7, 6). Daß es in Rom ein *collegium restionum* gab, bezeugt eine Inschrift (CIL VI 9856). Sonst findet sich das Wort r. nur in den Glossen (Corp. gloss. lat. II 450, 18. 591, 32. III 309, 28). Spätere Bezeichnungen sind *retifex* (Alcim. Avit. hom. l. XXXIX 150, 13 Peiper) und *retarius* (Corp. gloss. lat. II 277, 4. III 201, 52. 308, 87. VII 205), das sonst Netzfechter bedeutet. Eine Reihe von Ausdrücken für Seiler findet sich im Griechischen: *πλοκεῖς* (Poll. VII 172. Hippokr. I 644. Diog. Laert. III 14), *λινοπλόκος* (Nonn. Paraphr. Joh. c. XXI 9. Corp. gloss. lat. II 361, 19. III 308, 37. 492, 25. 528, 22